



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 a) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Arbeiten der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN

Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten

Anmerkung des UNECE-Sekretariats^{1,2}

1. Die Änderungsvorschläge, die von der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN in ihren Sitzungen von März und September 2012 und März 2013 beschlossen wurden (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 Anlage III; ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128 Anlage I und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Anlage I) sind bereits vom ADN-Sicherheitsausschuss angenommen worden (siehe Dokument ECE/ADN/2014/1).
2. Die Änderungsvorschläge, die von der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN in ihrer Sitzung von September 2013 beschlossen wurden (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1), werden dem Sicherheitsausschuss zur Annahme vorgelegt.
3. Sie umfassen auch die Änderungen und Korrekturen, die die Arbeitsgruppe für die Beförderung von gefährlichen Gütern WP.15 in ihrer 95. Sitzung (4.-8. November 2013) angenommen hat (Siehe ECE/TRANS/WP.15/221 und Adds. 1 und 2).

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/2verteilt.

Kapitel 1.1

1.1.3.2 c) Am Ende des Absatzes c) folgende Bem. hinzufügen:

„**Bem.** Diese Freistellung gilt nicht für Leuchtmittel. Für Leuchtmittel siehe Unterabschnitt 1.1.3.10 des ADR.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.1.3.2 h) Absatz h) erhält folgenden Wortlaut:

„h) (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.10 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„**1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten**

Folgende Leuchtmittel unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen:

a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden;

Bem. Dies schließt auch Leuchtmittel ein, die von Privatpersonen zu einer ersten Sammelstelle gebracht und anschließend zu einer anderen Sammelstelle, einer Zwischenverarbeitungsstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden.

b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, dass in einem Versandstück höchstens 30 g gefährliche Güter enthalten sind, vorausgesetzt:

(i) die Leuchtmittel sind nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem hergestellt;

Bem. Die Norm ISO 9001:2008 darf für diesen Zweck verwendet werden.

und

(ii) jedes Leuchtmittel ist zum Schutz entweder einzeln in Innenverpackungen verpackt, durch Unterteilungen abgetrennt oder mit Polstermaterial umgeben und in widerstandsfähige Außenverpackungen verpackt, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 des ADR entsprechen und in der Lage sind, eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe zu bestehen;

c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 des ADR entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;

d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1) enthalten, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen des Leuchtmittels verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt.

Bem. *Leuchtmittel, die radioaktive Stoffe enthalten, werden in Absatz 2.2.7.2.2.2 b) behandelt.“*

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

Kapitel 1.2

1.2.1 Überall dort, wo dies in den Begriffsbestimmungen erscheint, „für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7“ ändern in: „für die Beförderung radioaktiver Stoffe“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.2.1 Folgende Begriffsbestimmungen wie folgt ändern:

In der Begriffsbestimmung für „**Genehmigung/Zulassung, unilaterale Zulassung**“ „6.4.22.6“ ändern in: „6.4.22.8“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

In der Begriffsbestimmung für „**Kleincontainer**“ unter der Begriffsbestimmung für „**Container**“ streichen: „entweder Außenabmessungen (Länge, Breite oder Höhe) von weniger als 1,5 m oder“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

In der Begriffsbestimmung für „**Bauart**“ im ersten Satz nach „Die Beschreibung“ einfügen: „eines gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellten spaltbaren Stoffes,“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

In der Begriffsbestimmung für „**ausschließliche Verwendung**“ am Ende hinzufügen: „, sofern dies im ADN vorgeschrieben ist“.

In der Begriffsbestimmung für „**ausschließliche Verwendung**“ nach „der Beförderung“ einfügen: „und die Beförderung selbst“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

In der Begriffsbestimmung für „**GHS**“ „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.4 veröffentlichte vierte überarbeitete Ausgabe“ ändern in: „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.5 veröffentlichte fünfte überarbeitete Ausgabe“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

In der Begriffsbestimmung für „**Handbuch Prüfungen und Kriterien**“ erhält der Wortlaut in Klammern am Ende folgenden Wortlaut: „(ST/SG/AC.10/11/Rev.5 in der durch die Dokumente ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.1 und ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.2 geänderten Fassung)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

In der Begriffsbestimmung für „**Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)**“ „und Flaschenbündel“ ändern in: „oder Flaschenbündel“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Die Begriffsbestimmung von „**nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes**“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

In der Begriffsbestimmung für „**Dosisleistung**“ vor dem Punkt einfügen: „oder Microsievert pro Stunde“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Die Begriffsbestimmung von „**Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)**“ erhält folgenden Wortlaut: „**Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)**: Ein nicht nachfüllbares Gefäß, das im Falle von Gefäßen aus Metall einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 ml und im Falle von Gefäßen aus Kunststoff oder Glas von höchstens 500 ml hat und das ein Gas oder Gasgemisch unter Druck enthält. Es kann mit einem Ventil ausgerüstet sein“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

In der Begriffsbestimmung für „**UN-Modellvorschriften**“ „siebzehnten“ ändern in: „achtzehnten“ und „(ST/SG/AC.10/1/Rev.17)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.18)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Bergungsgroßverpackung**: Sonderverpackung, die

- a) für eine mechanische Handhabung ausgelegt ist und
- b) eine Nettomasse von mehr als 400 kg oder einen Fassungsraum von mehr als 450 Liter, aber ein Höchstvolumen von 3 m³ hat,

und in die beschädigte, defekte oder undichte *Versandstücke mit gefährlichen Gütern* oder *gefährliche Güter*, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, eingesetzt werden, um diese zu Zwecken der Wiedergewinnung oder der Entsorgung zu befördern.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

„**Managementsystem** für die Beförderung radioaktiver Stoffe: Eine Reihe zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Elemente (System) für die Festlegung von Strategien und Zielen und die Ermöglichung der Erreichung der Ziele in einer wirksamen und nachhaltigen Weise.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

„**Neutronenstrahlungsdetektor**: Eine Einrichtung zum Feststellen von Neutronenstrahlung. In einer derartigen Einrichtung kann ein Gas in einem dicht verschlossenen Elektronenröhrenwandler, der Neutronenstrahlung in ein messbares elektrisches Signal umwandelt, enthalten sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

„**Strahlungsdetektionssystem**: Ein Gerät, das als Bestandteile Strahlungsdetektoren enthält.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

Kapitel 1.6

1.6.1.1 „2013“ ändern in: „2015“ und „2012“ ändern in: „2014“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.24, 95. Sitzung von WP.15)

1.6.1.10 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.10 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.6.1.15 Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
„Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 gebaute, wiederaufgearbeitete oder reparierte Großpackmittel (IBC), die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.2 des ADR mit der höchstzulässigen Stapellast gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.6.1.16 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.16 (gestrichen)“.

1.6.1.19 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.19 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.24, 95. Sitzung von WP.15)

1.6.1.24 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.24 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.6.1.26 Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 gebaute, wiederaufgearbeitete oder reparierte Großverpackungen, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.6.3.3 des ADR mit der höchstzulässigen Stapellast gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

„1.6.1.28 In Abweichung von den Vorschriften des Unterabschnitts 1.6.1.1 dürfen Akkreditierungen gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 für Zwecke der Unterabschnitte 1.8.6.8 und 6.2.2.10, des Absatzes 6.2.3.6.1 sowie der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 des ADR nach dem 28. Februar 2015 nicht mehr anerkannt werden.

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anhang II)

1.6.1.29 Sofern im ADN nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Lithiumzellen und -batterien, die nach einem Typ hergestellt wurden, der den Vorschriften des Unterabschnitts 38.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, dritte überarbeitete Ausgabe, Änderung 1 oder einer zum Zeitpunkt der Typprüfung anwendbaren nachfolgenden überarbeiteten Ausgabe und Änderung entspricht, weiter befördert werden.

Lithiumzellen und -batterien, die vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden und den Vorschriften der dritten überarbeiteten Ausgabe des Handbuchs Prüfungen und Kriterien entsprechen, dürfen weiter befördert werden, wenn alle übrigen anwendbaren Vorschriften erfüllt sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1, Korrektur im französischen Text)

„1.6.1.30 Gefahrzettel, Großzettel und Kennzeichen, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.7 und 3.4.8, des Unterabschnitts 3.5.4.2, der Absätze 5.2.1.8.3, 5.2.2.2.1.1 und 5.3.1.7.1, der Abschnitte 5.3.3 und 5.3.6 und der Absätze 5.5.2.3.2 und 5.5.3.6.2 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2016 weiterverwendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

„1.6.1.31 Umverpackungen, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADN mit dem Ausdruck „UMVERPACKUNG“ gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 a) hinsichtlich der Größe der Buchstaben entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

„1.6.1.32 Bergungsverpackungen und Bergungsdruckgefäße, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADN mit dem Ausdruck «BERGUNG» gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.3 hinsichtlich der Größe der Buchstaben entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

„1.6.1.33 Vor dem 1. Januar 2014 hergestellte elektrische Doppelschicht-Kondensatoren der UN-Nummer 3499 müssen nicht mit der gemäß Absatz e) der Sondervorschrift 361 in Kapitel 3.3 vorgeschriebenen Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet sein.“

„1.6.1.34 Vor dem 1. Januar 2016 hergestellte asymmetrische Kondensatoren der UN-Nummer 3508, müssen nicht mit der gemäß Absatz c) der Sondervorschrift 372 in Kapitel 3.3 vorgeschriebenen Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

Kapitel 1.7

Kapitel 1.7 Der Titel erhält folgenden Wortlaut: „ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR RADIOAKTIVE STOFFE“.

1.7.1 In der Bem. 1 vor „Safety Standard Series“ einfügen: „IAEA“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.1.1 Der zweite und dritte Satz erhalten folgenden Wortlaut: „Diese Standards basieren auf den IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, Ausgabe 2012, IAEA Safety Standards Series No. SSR-6, IAEA, Wien (2012). Das erläuternde Material ist in „Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material“, Safety Standards Series No. TS-G-1.1 (Rev.2), IAEA, Wien (2012) enthalten.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.1.2 Im zweiten Satz des letzten Unterabsatzes „das Aufstellen von Anforderungen an“ ändern in: „das Aufstellen von Bedingungen für“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.1.4 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften des ADN gelten nicht für:“.

1.7.1.4 Einen neuen Absatz d) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„d) radioaktive Stoffe, die sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die nach einer zufälligen oder unfreiwilligen Aufnahme radioaktiver Stoffe oder nach einer Kontamination zur medizinischen Behandlung befördert wird;“.

Die bisherigen Absätze d) bis f) werden zu e) bis g).

1.7.1.4 Der neue Absatz f) (bisheriger Absatz e)) erhält folgenden Wortlaut:

„f) natürliche Stoffe und Erze, die in der Natur vorkommende Radionuklide enthalten (und die bearbeitet worden sein können), vorausgesetzt, die Aktivitätskonzentration dieser Stoffe überschreitet nicht das Zehnfache der in der Tabelle in Absatz 2.2.7.2.2.1 angegebenen oder gemäß den Absätzen 2.2.7.2.2.2 a) und 2.2.7.2.2.3 bis 2.2.7.2.2.6 berechneten Werte. Bei natürlichen Stoffen und Erzen, die in der Natur vorkommende Radionuklide enthalten, die sich nicht im säkularen Gleichgewicht befinden, muss die Berechnung der Aktivitätskonzentration gemäß Absatz 2.2.7.2.2.4 erfolgen;“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

1.7.1.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1.7.1.5.1 Freigestellte Versandstücke, die gemäß Absatz 2.2.7.2.4.1 radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen, Instrumente, Fabrikate oder leere Verpackungen enthalten können, unterliegen nur den folgenden Vorschriften der Teile 5 bis 7:

a) den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1, des Unterabschnitts 5.1.3.2, des Absatz 5.1.5.2.2, der Unterabschnitte 5.1.5.4 und 5.2.1.9 und der Absätze 7.1.4.14.7.3.1, 7.1.4.14.7.5.1 bis 7.1.4.14.7.5.4 und 7.1.4.14.7.7; und

b) den in Abschnitt 6.4.4 des ADR aufgeführten Vorschriften für freigestellte Versandstücke,

es sei denn, die radioaktiven Stoffe besitzen andere Gefahreneigenschaften und müssen gemäß Sondervorschrift 290 oder 369 des Kapitels 3.3 einer anderen Klasse als der Klasse 7 zugeordnet werden, wobei die in den Absätzen a) und b) aufgeführten Vorschriften nur sofern zutreffend und zusätzlich zu den für die Hauptklasse geltenden Vorschriften gelten.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

1.7.1.5.2 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

„Wenn das freigestellte Versandstück spaltbare Stoffe enthält, muss eines der in Absatz 2.2.7.2.3.5 vorgesehenen Ausschließungskriterien für spaltbare Stoffe anwendbar und die Vorschriften des Absatzes 7.1.4.14.7.4.3. erfüllt sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.2.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und
ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

1.7.2.4 Am Ende des Einleitungssatzes hinzufügen: „entweder“.

Am Ende von Absatz a) „;“ ändern in: „, oder“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.3 erhält folgenden Wortlaut:

„1.7.3 Managementsystem

1.7.3.1 Für alle Tätigkeiten in dem durch Unterabschnitt 1.7.1.3 festgelegten Anwendungsbereich des ADN muss ein Managementsystem, das auf internationalen, nationalen oder anderen Standards basiert und durch die zuständige Behörde akzeptiert ist, erstellt und umgesetzt werden, um die Einhaltung der zutreffenden Vorschriften des ADN zu gewährleisten. Die Bescheinigung, dass die Spezifikation der Bauart in vollem Umfang umgesetzt worden ist, muss der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen. Der Hersteller, Absender oder Verwender muss auf Anfrage

a) Einrichtungen für die Inspektion während der Herstellung und Verwendung zur Verfügung stellen und

b) der zuständigen Behörde die Einhaltung der Vorschriften des ADN nachweisen.

Soweit eine Genehmigung/Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss diese Genehmigung/Zulassung die Angemessenheit des Managementsystems berücksichtigen und davon abhängig sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.4.2 „mit den Vorschriften der Klasse 7“ ändern in: „mit den Vorschriften für radioaktive Stoffe“ (zweimal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

1.7.6 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.7.6.1 [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz a) erhält der Einleitungssatz folgenden Wortlaut:

„müssen der Absender, der Empfänger, der Beförderer und jede gegebenenfalls in die Beförderung eingebundene Stelle, der oder die davon betroffen sein könnte, über die Nichteinhaltung informiert werden“.

In Absatz b) (iv) am Ende „, und“ ändern in: „;“.

[Die übrigen Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und
ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

Kapitel 2.1

2.1.1.3 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

„Gegenstände sind keinen Verpackungsgruppen zugeordnet. Für Zwecke der Verpackung sind eventuelle Prüfanforderungen an die Verpackung in der anwendbaren Verpackungsanweisung festgelegt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.1.3.5.3 a) „für welche die Sondervorschrift 290 des Kapitels 3.3 gilt“ ändern in: „für welche mit Ausnahme von UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK die Sondervorschrift 290 des Kapitels 3.3 gilt“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.1 Einen neuen Abschnitt 2.1.5 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

„2.1.5 Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt

Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden, dürfen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Eintragung entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

Kapitel 2.2

2.2.1.1.7.5 Die Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck „Blitzknallsatz“ bezieht sich auf pyrotechnische Stoffe in Pulverform oder als pyrotechnische Einheiten, wie sie in Feuerwerkskörpern vorhanden sind, die für die Erzeugung eines akustischen Effekts oder als Zerlegerladung oder Treibladung verwendet werden, es sei denn, mit der HSL-Blitzknallsatz-Prüfung in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien wird nachgewiesen, dass die Zeit für den Druckanstieg mehr als 6 ms für 0,5 g eines pyrotechnischen Stoffes beträgt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.1.4 Die Eintragung „AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURT-STRAFFER: UN-Nummer 0503“ erhält folgenden Wortlaut: „SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, PYROTECHNISCH: UN-Nummer 0503

Gegenstände, die pyrotechnische Stoffe oder gefährliche Güter anderer Klassen enthalten und zur Erhöhung der Sicherheit von Personen in Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden. Beispiele sind: Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module, Gurtstraffer und pyromechanische Einrichtungen. Bei diesen pyromechanischen Einrichtungen handelt es sich um montierte Bauteile für Aufgaben wie beispielsweise Trennung, Verschluss oder Rückhalt von Insassen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.2.1.2 Eine neue Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„9. *Adsorbiertes Gas*: Ein Gas, das im für die Beförderung verpackten Zustand an einem festen porösen Werkstoff adsorbiert ist, was zu einem Gefäßinnendruck bei 20 °C von weniger als 101,3 kPa und bei 50 °C von weniger als 300 kPa führt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.2.3 Am Ende folgenden neuen Kasten einfügen:

”

Adsorbierte Gase		
Klassifizierungscode	UN-Nr.	Benennung des Stoffes oder Gegenstandes
9 A	3511	ADSORBIERTES GAS, N.A.G.
9 O	3513	ADSORBIERTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.
9 F	3510	ADSORBIERTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
9 T	3512	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, N.A.G.
9 TF	3514	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
9 TC	3516	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.
9 TO	3515	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.
9 TFC	3517	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.
9 TOC	3518	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.

”

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.3.1.1 Der Text der Bem. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. *Entzündbare flüssige Stoffe, die nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9 beim Einatmen sehr giftig sind, und giftige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber sind Stoffe der Klasse 6.1 (siehe Unterabschnitt 2.2.61.1). Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, sind in ihrer offiziellen Benennung für die Beförderung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) als „beim Einatmen giftig“ bezeichnet oder in Spalte (6) durch die Sondervorschrift 354 gekennzeichnet.“*

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

2.2.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.3.1.4 Viskose entzündbare flüssige Stoffe, wie Farben, Emailen, Lacke, Firnisse, Klebstoffe und Polituren, mit einem Flammpunkt unter 23 °C dürfen in Übereinstimmung mit den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.3 [mit Ausnahme von Unterabsatz 32.3.1.7 d)] vorgeschriebenen Verfahren der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, vorausgesetzt:

a) die Viskosität, die als Auslaufzeit in Sekunden ausgedrückt wird, und der Flammpunkt stimmen mit der folgenden Tabelle überein:

Auslaufzeit t in Sekunden	Durchmesser der Auslaufdüse (mm)	Flammpunkt, geschlossener Tiegel (°C)
$20 < t \leq 60$	4	über 17
$60 < t \leq 100$	4	über 10
$20 < t \leq 32$	6	über 5
$32 < t \leq 44$	6	über -1
$44 < t \leq 100$	6	über -5
$100 < t$	6	keine Begrenzung

b) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung werden weniger als 3 % der Schicht des klaren Lösungsmittels abgetrennt;

c) das Gemisch oder das eventuell abgetrennte Lösungsmittel entspricht nicht den Kriterien der Klasse 6.1 oder 8;

[d) die Stoffe werden in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt.]

Bem. Diese Vorschriften gelten auch für Gemische mit höchstens 20 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse. Gemische mit mehr als 20 %, aber höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse sind der UN-Nummer 2059 zugeordnet.

Gemische mit einem Flammpunkt unter 23 °C

- mit mehr als 55 % Nitrocellulose mit beliebigem Stickstoffgehalt oder
- mit höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 % in der Trockenmasse

sind Stoffe der Klasse 1 (UN-Nummer 0340 oder 0342) oder der Klasse 4.1 (UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557).“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

2.2.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.3.1.5 Viskose Stoffe, die

- einen Flammpunkt von mindestens 23 °C und höchstens 60 °C haben,
- nicht giftig, ätzend oder umweltgefährdend sind,
- höchstens 20 % Nitrocellulose enthalten, vorausgesetzt, die Nitrocellulose enthält höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse, und
- in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt sind,

unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, wenn

a) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung (siehe *Handbuch Prüfungen und Kriterien* Teil III Abschnitt 32.5.1) die Höhe der sich abtrennenden Schicht des Lösungsmittels weniger als 3 % der Gesamthöhe beträgt und

- b) die Auslaufzeit bei der Viskositätsprüfung (siehe *Handbuch Prüfungen und Kriterien* Teil III Abschnitt 32.4.3) mit einer Auslaufdüse von 6 mm
- (i) mindestens 60 Sekunden beträgt oder
- (ii) mindestens 40 Sekunden beträgt, wenn der viskose Stoff höchstens 60 % Stoffe der Klasse 3 enthält.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

2.2.43.1.3 Im ersten Satz „Glühbirnen“ ändern in: „Leuchtmittel“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.51.1.6 und 2.2.51.1.7 erhalten folgenden Wortlaut:

„Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe

Zuordnung

2.2.51.1.6 Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A nicht namentlich genannte entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe auf Grund der Prüfverfahren gemäß *Handbuch Prüfungen und Kriterien* Teil III Unterabschnitt 34.4.1 (Prüfung O.1) oder alternativ Unterabschnitt 34.4.3 (Prüfung O.3) einer der in Unterabschnitt 2.2.51.3 aufgeführten Eintragungen zugeordnet werden, gelten folgende Kriterien:

- a) bei der Prüfung O.1 ist ein fester Stoff der Klasse 5.1 zuzuordnen, wenn er sich in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) entzündet oder brennt oder eine gleiche oder kürzere durchschnittliche Brenndauer aufweist als ein Gemisch von Kaliumbromat/Cellulose von 3:7 (Masseverhältnis), oder
- b) bei der Prüfung O.3 ist ein fester Stoff der Klasse 5.1 zuzuordnen, wenn er in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine gleiche oder größere durchschnittliche Abbrandgeschwindigkeit aufweist als ein Gemisch von Calciumperoxid/Cellulose von 1:2 (Masseverhältnis).

Zuordnung zu Verpackungsgruppen

2.2.51.1.7 Die den verschiedenen Eintragungen des Kapitels 3.2 Tabelle A zugeordneten entzündend (oxidierend) wirkenden festen Stoffe sind auf Grund der Prüfverfahren des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 34.4.1 (Prüfung O.1) oder Unterabschnitt 34.4.3 (Prüfung O.3) in Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien der Verpackungsgruppe I, II oder III zuzuordnen:

- a) Prüfung O.1:
- (i) Verpackungsgruppe I: Stoffe, die in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine geringere durchschnittliche Brenndauer als die durchschnittliche Brenndauer eines Gemisches Kaliumbromat/Cellulose von 3:2 (Masseverhältnis) aufweisen;
- (ii) Verpackungsgruppe II: Stoffe, die in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine gleiche oder geringere durchschnittliche Brenndauer als die durchschnittliche Brenndauer eines Gemisches Kaliumbromat/Cellulose von 2:3 (Masseverhältnis) aufweisen und die Zuordnungskriterien der Verpackungsgruppe I nicht erfüllt werden;

(iii) Verpackungsgruppe III: Stoffe, die in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine gleiche oder geringere durchschnittliche Brenndauer als die durchschnittliche Brenndauer eines Gemisches Kaliumbromat/Cellulose von 3:7 (Masseverhältnis) aufweisen und die Zuordnungskriterien der Verpackungsgruppen I und II nicht erfüllt werden.

b) Prüfung O.3:

(i) Verpackungsgruppe I: Stoffe, die in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine größere durchschnittliche Abbrandgeschwindigkeit aufweisen als ein Gemisch von Calciumper-oxid/Cellulose von 3:1 (Masseverhältnis);

(ii) Verpackungsgruppe II: Stoffe, die in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine gleiche oder größere durchschnittliche Abbrandgeschwindigkeit aufweisen als ein Gemisch von Calciumperoxid/Cellulose von 1:1 (Masseverhältnis) und die Kriterien der Verpackungsgruppe I nicht erfüllt werden;

(iii) Verpackungsgruppe III: Stoffe, die in einem Gemisch mit Cellulose von 4:1 oder 1:1 (Masseverhältnis) eine gleiche oder größere durchschnittliche Abbrandgeschwindigkeit aufweisen als ein Gemisch von Calciumperoxid/Cellulose von 1:2 (Masseverhältnis) und die Kriterien der Verpackungsgruppen I und II nicht erfüllt werden.“

(Referenzdokumente: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1* und *ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2, korrigierter französischer Text*)

2.2.61.3 Die Fußnote j) erhält folgenden Wortlaut:

„j) Sehr giftige und giftige entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C, ausgenommen Stoffe, die nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9 beim Einatmen sehr giftig sind, sind Stoffe der Klasse 3. Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, sind in ihrer offiziellen Benennung für die Beförderung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) als „beim Einatmen giftig“ bezeichnet oder in Spalte (6) durch die Sondervorschrift 354 gekennzeichnet.“

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2*)

2.2.62.1.5.5 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.62.1.5.5 Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Blutropfens auf ein saugfähiges Material gewonnen wird, unterliegt nicht den Vorschriften des ADN.“

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1*)

2.2.62.1.5 Folgende neue Absätze 2.2.62.1.5.6 und 2.2.62.1.5.7 einfügen:

„2.2.62.1.5.6 Vorsorgeuntersuchungsproben (Screening-Proben) für im Stuhl enthaltenes Blut unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.

2.2.62.1.5.7 Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung von Blutprodukten für die Verwendung bei der Transfusion oder der Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, sowie Proben, die zu diesen Zwecken entnommen wurden, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.“

Die bisherigen Absätze 2.2.62.1.5.6 und 2.2.62.1.5.7 werden zu 2.2.62.1.5.8 und 2.2.62.1.5.9.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1*)

2.2.7 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.1.3 In der Begriffsbestimmung für „Oberflächenkontaminierter Gegenstand (SCO)“ „Oberflächen“ ändern in: „Oberfläche“.

In der Begriffsbestimmung für „Spaltbare Stoffe“ folgende Änderungen vornehmen:

– [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

– Am Ende von Absatz a) „und“ ändern in: „;“.

– Am Ende von Absatz b) „;“ ändern in: „;“.

– Folgenden Text hinzufügen:

„c) Stoffe mit spaltbaren Nukliden mit einer Gesamtmasse von weniger als 0,25 g;

d) alle Kombinationen von a), b) und/oder c).

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn im Versandstück oder in der unverpackt beförderten Sendung kein anderer Stoff mit spaltbaren Nukliden enthalten ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.1.1 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Radioaktive Stoffe sind nach den Vorschriften der Absätze 2.2.7.2.4 und 2.2.7.2.5 unter Berücksichtigung der in Absatz 2.2.7.2.3 bestimmten Stoffeigenschaften einer der in der Tabelle 2.2.7.2.1.1 festgelegten UN-Nummern zuzuordnen.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

In der Tabelle 2.2.7.2.1.1 folgenden Tabellenkopf einfügen:

„

UN-Nummer	offizielle Benennung für die Beförderung und Beschreibung ^a
-----------	--

„

In der Tabelle 2.2.7.2.1.1 unter „Freigestellte Versandstücke“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestell(b),c)“.

In der Tabelle 2.2.7.2.1.1 bei den UN-Nummern 2912, 3321, 3322, 2913, 2915, 3332, 2916, 2917, 3323, 2919 und 2978 nach dem Ausdruck „spaltbar, freigestellt“ einen Verweis auf die neue Fußnote b) aufnehmen.

In der Tabelle 2.2.7.2.1.1 unter „Uranhexafluorid“ am Ende folgende Eintragung hinzufügen:

„UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt b),c)“.

[Die Änderung zu den UN-Nummern 2909, 2910 und 2911 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Nach der Tabelle 2.2.7.2.1.1 folgende Fußnoten hinzufügen:

„a) Die offizielle Benennung für die Beförderung ist in der Spalte «offizielle Benennung für die Beförderung und Beschreibung» enthalten und beschränkt sich auf die Teile, die in Großbuchstaben angegeben sind. In den Fällen der UN-Nummern 2909, 2911, 2913 und 3326, in denen alternative offizielle Benennungen für die Beförderung durch den Ausdruck „oder“ getrennt werden, darf nur die zutreffende offizielle Benennung für die Beförderung verwendet werden.

b) Der Ausdruck «spaltbar, freigestellt» bezieht sich nur auf Stoffe, die gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 freigestellt sind.

c) Für UN-Nummer 3507 siehe auch Kapitel 3.3 Sondervorschrift 369.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.2.1 In Absatz b) „Aktivitätskonzentration“ ändern in: „Aktivitätskonzentrationsgrenzwert“.

In der Tabelle 2.2.7.2.1 in der Spaltenüberschrift der Spalte 4 „Aktivitätskonzentration“ ändern in: „Aktivitätskonzentrationsgrenzwert“.

In der Fußnote a) nach der Tabelle „der Tochternuklide“ ändern in: „ihrer Zerfallsprodukte“.

In der Fußnote b) nach der Tabelle „im ständigen Gleichgewicht“ ändern in: „im säkularen Gleichgewicht“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.2.2 Der Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

„Für einzelne Radionuklide

a) die nicht in Tabelle 2.2.7.2.2.1 aufgeführt sind, ist für die Bestimmung der in Absatz 2.2.7.2.2.1 genannten grundlegenden Radionuklidwerte eine multilaterale Genehmigung erforderlich. Für diese Radionuklide müssen die Aktivitätskonzentrationsgrenzwerte für freigestellte Stoffe und die Aktivitätsgrenzwerte für freigestellte Sendungen gemäß den in den «International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources» (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen), Safety Series No. 115, IAEA, Wien (1996) aufgestellten Grundsätzen berechnet werden. Es ist zulässig, einen A2-Wert zu verwenden, der gemäß der Empfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission (International Commission on Radiological Protection – ICRP) unter Verwendung eines Dosiskoeffizienten für den entsprechenden Lungenabsorptionstyp berechnet wird, sofern die chemischen Formen jedes Radionuklids sowohl unter normalen Beförderungsbedingungen als auch unter Unfall-Beförderungsbedingungen berücksichtigt werden. Alternativ dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Radionuklidwerte der Tabelle 2.2.7.2.2.2 verwendet werden;

b) in Instrumenten oder Fabrikaten, in denen die radioaktiven Stoffe eingeschlossen oder als Bauteil des Instruments oder eines anderen Fabrikats enthalten sind und die den Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.4.1.3 c) entsprechen, sind zu dem in der Tabelle 2.2.7.2.2.1 angegebenen Aktivitätsgrenzwert für eine freigestellte Sendung alternative grundlegende Radionuklidwerte zugelassen, für die eine multilaterale Genehmigung erforderlich ist. Solche alternativen Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung müssen gemäß den in den «International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources» (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen), Safety Series No. 115, IAEA, Wien (1996) aufgestellten Grundsätzen berechnet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

In der Tabelle 2.2.7.2.2 in der Spaltenüberschrift der Spalte 4 „Aktivitätskonzentration“ ändern in: „Aktivitätskonzentrationsgrenzwert“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.2.4 [Die Änderung zum Einleitungssatz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Erläuterung zu „X(i)“ und „Xm“ „die Aktivitätskonzentration“ ändern in: „der Aktivitätskonzentrationswert“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.3.1.2 Am Ende von Absatz a) (i) streichen: „und deren Verarbeitung für die Nutzung dieser Radionuklide vorgesehen ist“

2.2.7.2.3.1.2 Der Absatz a) (iii) erhält folgenden Wortlaut:

„(iii) radioaktive Stoffe, für die der A_2 -Wert unbegrenzt ist. Spaltbare Stoffe dürfen nur eingeschlossen werden, wenn sie nach Absatz 2.2.7.2.3.5 freigestellt sind;“

2.2.7.2.3.1.2 Der Absatz a) (iv) erhält folgenden Wortlaut:

„(iv) andere radioaktive Stoffe, in denen die Aktivität über den gesamten Stoff verteilt ist und die geschätzte mittlere spezifische Aktivität das Dreißigfache der Werte der in den Absätzen 2.2.7.2.2.1 bis 2.2.7.2.2.6 festgelegten Aktivitätskonzentration nicht überschreitet.

Spaltbare Stoffe dürfen nur eingeschlossen werden, wenn sie nach Absatz 2.2.7.2.3.5 freigestellt sind;“

2.2.7.2.3.1.2 In Absatz b) (i) „oder“ ändern in: „;“.

2.2.7.2.3.1.2 Der Absatz b) (ii) erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „andere Stoffe, in denen die Aktivität über den gesamten Stoff verteilt ist ...“.

2.2.7.2.3.1.2 [Die Änderung zum Einleitungssatz des Absatzes c) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.7.2.3.1.2 Der Absatz c) (i) erhält folgenden Wortlaut:

„(i) die radioaktiven Stoffe über einen gesamten festen Stoff oder eine gesamte Ansammlung fester Gegenstände verteilt sind oder in einem festen kompakten Bindemittel (wie Beton, Bitumen, Keramik) im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.3.3.5 [Die Änderung zu d) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.3.3.6 [Die Änderung zum Einleitungssatz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) den in den Absätzen 2.2.7.2.3.3.5 a) und b) vorgeschriebenen Prüfungen, vorausgesetzt, die Prüfmuster werden alternativ der Stoßempfindlichkeitsprüfung gemäß Norm ISO 2919:2012 „Strahlenschutz – Umschlossene radioaktive Stoffe – Allgemeine Anforderungen und Klassifikation“ unterzogen:

(i) Stoßempfindlichkeitsprüfung der Klasse 4, sofern die Masse der radioaktiven Stoffe in besonderer Form kleiner als 200 g ist;

(ii) Stoßempfindlichkeitsprüfung der Klasse 5, sofern die Masse der radioaktiven Stoffe in besonderer Form mindestens 200 g, aber kleiner als 500 g ist;“.

2.2.7.2.3.3.6 In Absatz b) "ISO 2919:1999" ändern in: „ISO 2919:2012“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.3.3.8 In Absatz b) „die für die zuständige Behörde annehmbar sind“ ändern in: „sofern sie für die zuständige Behörde annehmbar sind“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.3.5 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Spaltbare Stoffe und Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten, müssen der jeweiligen Eintragung gemäß Tabelle 2.2.7.2.1.1 als „SPALTBAR“ klassifiziert werden, es sei denn, sie sind durch eine der Vorschriften der nachfolgenden Absätze a) bis f) ausgenommen und werden nach den Vorschriften des Absatzes 7.1.4.14.7.4.3 befördert. Alle Vorschriften gelten nur für Stoffe in Versandstücken, welche die Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.7.2 des ADR erfüllen, es sei denn, unverpackte Stoffe sind in der Vorschrift ausdrücklich zugelassen.“

2.2.7.2.3.5 Die Absätze a) und d) streichen.

Die Absätze b) und c) werden zu a) und b).

Der Absatz a) (bisheriger Absatz b) erhält am Ende des ersten Satzes folgenden Wortlaut:

„, die spaltbaren Nuklide sind im Wesentlichen homogen über den gesamten Stoff verteilt.“

Folgende neue Absätze c) bis f) hinzufügen:

„c) Uran mit einer maximalen Uran-Anreicherung von 5 Masse-% Uran-235, vorausgesetzt:

(i) in jedem Versandstück sind höchstens 3,5 g Uran-235 enthalten;

(ii) der Gehalt an Plutonium und Uran-233 je Versandstück überschreitet nicht 1 % der Masse an Uran-235 im Versandstück;

(iii) die Beförderung des Versandstücks unterliegt dem in Absatz 7.1.4.14.7.4.3 c) vorgesehene Sendungsgrenzwert.

d) Spaltbare Nuklide mit einer Gesamtmasse von höchstens 2,0 g je Versandstück, vorausgesetzt, das Versandstück wird unter dem in Absatz 7.1.4.14.7.4.3 d) vorgesehene Sendungsgrenzwert befördert.

e) Spaltbare Nuklide mit einer Gesamtmasse von höchstens 45 g entweder verpackt oder unverpackt unter den in Absatz 7.1.4.14.7.4.3 e) vorgesehene Grenzwerten.

f) Ein spaltbarer Stoff, der den Vorschriften des Absatzes 7.1.4.14.7.4.3 b) und der Absätze 2.2.7.2.3.6 und 5.1.5.2.1 entspricht.“

Tabelle 2.2.7.2.3.5 streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.3 Folgenden neuen Absatz 2.2.7.2.3.6 einfügen:

„2.2.7.2.3.6 Ein spaltbarer Stoff, der gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) von der Klassifizierung als „SPALTBAR“ ausgenommen ist, muss unter den folgenden Bedingungen unterkritisch sein, ohne dass eine Überwachung der Ansammlung notwendig ist:

a) den Bedingungen des Unterabschnitts 6.4.11.1 a) des ADR;

b) den Bedingungen, die mit den in den Unterabschnitten 6.4.11.12 b) und 6.4.11.13 b) des ADR für Versandstücke festgelegten Bewertungsvorschriften im Einklang sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.4.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.2.4.1.1 Ein Versandstück darf als freigestelltes Versandstück klassifiziert werden, wenn es eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) es handelt sich um ein leeres Versandstück, das radioaktive Stoffe enthalten hat;
- b) es enthält Instrumente oder Fabrikate, welche die in den Spalten 2 und 3 der Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegten Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreiten;
- c) es enthält Fabrikate, die aus natürlichem Uran, abgereichertem Uran oder natürlichem Thorium hergestellt sind;
- d) es enthält radioaktive Stoffe, welche die in der Spalte 4 der Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegten Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreiten, oder
- e) es enthält weniger als 0,1 kg Uranhexafluorid, das die in Spalte 4 der Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegten Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreitet.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.4.1.3 Am Ende des Einleitungssatzes „nur dann zugeordnet werden, wenn:“ ändern in: „zugeordnet werden, vorausgesetzt:“.

[Die erste Änderung zu Absatz a) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Ende von Absatz a) „und“ ändern in: „,“.

Der Einleitungssatz des Absatzes b) erhält folgenden Wortlaut:

„jedes Instrument oder Fabrikat auf seiner Außenfläche mit der Kennzeichnung „RADIOACTIVE“ versehen ist, mit Ausnahme von:“.

[Die Änderung zu b) (i) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Absatz b) (ii) erhält folgenden Wortlaut:

„(ii) Konsumgütern, die entweder eine vorschriftsmäßige Genehmigung/Zulassung gemäß Absatz 1.7.1.4 e) erhalten haben oder einzeln nicht die Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung in Spalte 5 der Tabelle 2.2.7.2.2.1 überschreiten, vorausgesetzt, solche Produkte werden in einem Versandstück befördert, das auf seiner Innenfläche so mit der Kennzeichnung „RADIOACTIVE“ versehen ist, dass beim Öffnen des Versandstücks vor dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe gewarnt wird, und“.

Unter Absatz b) folgenden neuen Unterabsatz (iii) einfügen:

„(iii) anderen Instrumenten oder Fabrikaten, die für die Kennzeichnung „RADIOACTIVE“ zu klein sind, vorausgesetzt, sie werden in einem Versandstück befördert, das auf seiner Innenfläche so mit der Kennzeichnung „RADIOACTIVE“ versehen ist, dass beim Öffnen des Versandstücks vor dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe gewarnt wird;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.4.1.4 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

- „b) das Versandstück ist mit der Kennzeichnung „RADIOACTIVE“ versehen, und zwar
- (i) entweder so auf einer Innenfläche, dass beim Öffnen des Versandstücks vor dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe gewarnt wird,
 - (ii) oder auf der Außenseite des Versandstücks, sofern die Kennzeichnung einer Innenfläche unmöglich ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.4.1 Einen neuen Absatz 2.2.7.2.4.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„2.2.7.2.4.1.5 Uranhexafluorid, das die in Spalte 4 der Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegten Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreitet, darf der Eintragung UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt zugeordnet werden, vorausgesetzt:

- a) die Masse an Uranhexafluorid im Versandstück ist kleiner als 0,1 kg;
- b) die Vorschriften der Absätze 2.2.7.2.4.5.1 und 2.2.7.2.4.1.4 a) und b) werden erfüllt.“

Der bisherige Absatz 2.2.7.2.4.1.5 wird zu 2.2.7.2.4.1.7.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.4.1.6 Am Ende „nur dann zugeordnet werden, wenn die äußere Oberfläche des Urans oder des Thoriums eine inaktive Ummantelung aus Metall oder einem anderen festen Werkstoff besitzt“ ändern in:

„zugeordnet werden, vorausgesetzt, die äußere Oberfläche des Urans oder des Thoriums besitzt eine inaktive Ummantelung aus Metall oder einem anderen festen Werkstoff“.

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.4.1.7 (bisheriger Absatz 2.2.7.2.4.1.5) erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.2.4.1.7 Eine leere Verpackung, in der vorher radioaktive Stoffe enthalten waren, darf der UN-Nummer 2908 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – LEERE VERPACKUNG zugeordnet werden, vorausgesetzt:

- a) die Verpackung ist in einem gut erhaltenen Zustand und sicher verschlossen;
- b) die Außenfläche des Urans oder des Thoriums in der Verpackungskonstruktion besitzt eine inaktive Ummantelung aus Metall oder einem anderen festen Werkstoff;
- c) die innere nicht festhaftende Kontamination, gemittelt über 300 cm², überschreitet nicht:
 - (i) 400 Bq/cm² für Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler geringer Toxizität und
 - (ii) 40 Bq/cm² für alle anderen Alphastrahler und
- d) alle Gefahrzettel, die in Übereinstimmung mit Absatz 5.2.2.1.11.1 gegebenenfalls auf der Verpackung angebracht waren, sind nicht mehr sichtbar.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

2.2.7.2.4.4 Der Satz vor Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

„Typ A-Versandstücke dürfen höchstens eine der beiden folgenden Aktivitäten enthalten.“

Am Ende von Absatz a) streichen: „oder“.

Am Ende der Erläuterung zu „C(j)“ „, und“ ändern in: „,“.

2.2.7.2.4.5 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.2.4.5 *Klassifizierung von Uranhexafluorid*

2.2.7.2.4.5.1 Uranhexafluorid darf nur einer der folgenden UN-Nummern zugeordnet werden:

- a) UN 2977 RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, SPALTBAR;
- b) UN 2978 RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, oder
- c) UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt.

2.2.7.2.4.5.2 Der Inhalt eines Versandstücks mit Uranhexafluorid muss folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) für die UN-Nummern 2977 und 2978 darf die Masse an Uranhexafluorid nicht von der für das Versandstückmuster zugelassenen Masse abweichen, für die UN-Nummer 3507 muss die Masse an Uranhexafluorid geringer sein als 0,1 kg;
- b) die Masse an Uranhexafluorid darf nicht größer als ein Wert sein, der bei der höchsten Temperatur des Versandstücks, die für die Betriebsanlagen festgelegt ist, in denen das Versandstück verwendet werden soll, zu einem Leerraum von weniger als 5 % führen würde, und
- c) das Uranhexafluorid muss in fester Form vorliegen, und der Innendruck darf bei der Übergabe zur Beförderung nicht oberhalb des Luftdrucks liegen.“

(Referenzdokumente: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1* und *ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2*)

2.2.7.2.4.6.1 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1*)

2.2.7.2.4.6.2 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.2.4.6.2 Der Inhalt eines Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücks muss den Festlegungen im Zulassungszeugnis entsprechen.“

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1*)

2.2.7.2.4.6.3 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.2.4.6.3 (gestrichen)“.

2.2.7.2.4.6.4 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.2.4.6.4 (gestrichen)“.

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich nach „230“ einfügen: „, 310“

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2*)

2.2.9.3 Die Eintragungen unter dem Klassifizierungscode M1 erhalten folgenden Wortlaut:

„2212 ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydolith)
2590 ASBEST, CHRYSOTIL“.

2.2.9.3 Unter „M 5“ die drei Eintragungen für UN 3268 durch folgende Eintragung ersetzen:

„3268 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung“.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M11 erhält die Benennung für UN 3499 folgenden Wortlaut:

„3499 KONDENSATOR, ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)“.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M11 nach der Eintragung für UN 3499 folgende Eintragungen hinzufügen:

„3508 KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)

3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

Kapitel 3.2

3.2.1 Unter „Erläuterungen zur Tabelle A“ am Ende des zweiten Spiegelstriches des zweiten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

„Ein in dieser Tabelle verwendeter mit den Buchstaben „SV“ beginnender alphanumerischer Code bezeichnet eine Sondervorschrift des Kapitels 3.3.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

3.2.1 Tabelle A

UN-Nr.	Spalte	Änderung
0222	(2)	erhält folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT“.
	(6)	einfügen: „370“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
0503	(2)	erhält folgenden Wortlaut: „SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, PYROTECHNISCH“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Für die UN-Nrn. 1001, 1002, 1006, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1018, 1020, 1021, 1022, 1027, 1028, 1029, 1030, 1032, 1033, 1035, 1036, 1037, 1039, 1041, 1046, 1049, 1055, 1056, 1058, 1060, 1061, 1063, 1065, 1066, 1070, 1072, 1075, 1077, 1078, 1080, 1081, 1083, 1085, 1086, 1087, 1858, 1860, 1912, 1952, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1962, 1964, 1965, 1968, 1969, 1971, 1973, 1974, 1976, 1978, 1982, 1983, 1984, 2034, 2035, 2036, 2044, 2193, 2200, 2203, 2419, 2422, 2424, 2451, 2452, 2453, 2454, 2517, 2599, 2601, 2602, 3070, 3153, 3154, 3156, 3157, 3159, 3161, 3163, 3220, 3252, 3296, 3297, 3298, 3299, 3337, 3338, 3339, 3340, 3354, 3374 hinzufügen: „662“ in Spalte (6)

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
1008	(6)	einfügen: „373“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr. 1051 VG I, 1089 VG I, 1228 VG II, 1259 VG I, 1261 VG II, 1278 VG II, 1308 VG I, 1331 VG III, 1361 VG II und VG III, 1363 VG III, 1364 VG III, 1365 VG III, 1373 VG III, 1376 VG III, 1378 VG II, 1379 VG III, 1386 VG III, 1545 VG II, 1560 VG I, 1569 VG II, 1583 alle VG, 1603 VG II, 1613 VG I, 1614 VG I, 1649 VG I, 1672 VG I, 1693 VG I et VG II, 1694 VG I, 1697 VG II, 1698 VG I, 1699 VG I, 1701 VG II, 1722 VG I, 1732 VG II, 1792 VG II, 1796 VG II, 1802 VG II, 1806 VG II, 1808 VG II, 1826 VG II, 1832 VG II, 1837 VG II, 1868 VG II, 1889 VG I, 1906 VG II, 1932 VG III, 1939 VG II, 2002 VG III, 2006 VG III, 2030 VG II, 2073, 2212, 2217 VG III, 2254 VG III, 2295 VG I, 2363 VG I, 2381 VG II, 2404 VG II, 2438 VG I, 2442 VG II, 2443 VG II, 2558 VG I, 2626 VG II, 2691 VG II, 2740 VG I, 2743 VG II, 2749 VG I, 2798 VG II, 2799 VG II, 2826 VG II, 2835 VG II, 2881 VG II, 2956 VG III, 3048 VG I, 3122 VG I, 3123 VG I, 3129 VG II, 3130 VG II, 3208 VG II, 3242 VG II, 3251 VG III, 3294 VG I, 3315 VG I, 3336 VG I, 3416 VG II, 3448 VG I et VG II, 3450 VG I, 3483 VG I et 3498 VG II, den Code in Spalte (7b) ändern in: „E0“,

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
1082	(2)	Am Ende hinzufügen: „(GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1113)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
1210	(6)	einfügen: „367“.
1263	(6)	einfügen: „367“.
3066	(6)	einfügen: „367“.
3469	(6)	einfügen: „367“.
3470	(6)	einfügen: „367“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.1700, 2016, 2017, 3090, 3091, 3268, 3292, 3356, 3480, 3481 und 3506 die Verpackungsgruppe in Spalte (4) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
1942	(2)	erhält folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT mit höchstens 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2025 (VG I, II und III)	(6)	Nach „43“ einfügen: „66“. Am Ende streichen: „585“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2187	(6)	Streichen: „593“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2212	(2)	erhält folgenden Wortlaut: „ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydolith)“.
	(6)	hinzufügen: „274“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2590	(2)	erhält folgenden Wortlaut: „ASBEST, CHRYSOTIL“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2909	(2)	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2910	(2)	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2910	(6)	„325“ ändern in: „368“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2911	(2)	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2977	(6)	streichen: „172“.
2978	(6)	streichen: „172“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3077	(6)	Nach „335“ einfügen: „375“.
3082	(6)	Nach „335“ einfügen: „375“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3090	(6)	Nach „310“ einfügen: „376 377“. Streichen: „661“
3091	(6)	Nach „310“ einfügen: „376 377“. Streichen: „661“
3480	(6)	Nach „310“ einfügen: „376 377“. Streichen: „661“
3481	(6)	Nach „310“ einfügen: „376 377“. Streichen: „661“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3164	(6)	Nach „283“ einfügen: „371“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3268	(2)	erhält folgenden Wortlaut: „SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3316 VG II und III	(7a)	„0“ ändern in: „siehe SV 251“.
3316 VG II und III	(7b)	„E0“ ändern in: „siehe SV 340“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3499	(2)	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „KONDENSATOR, ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

UN-Nr.	Spalte	Änderung
3509	(2)	[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2013/CRP.4/Add.3)

Folgende neue Eintragungen hinzufügen (die Spalten (8) bis (13) sind noch auszufüllen):

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
3507	URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	8		I	8	317 369	0	E0		[PP,EP]				0
3508	KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)	9	M11		9	372	0	E0		[PP]				0
3509	ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT	9	M11		9	663	0	E0		[PP]				[0]
3510	ADSORBIERTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2	9F		2.1	274	0	E0		[PP,EX,A]	[VE01]			1
3511	ADSORBIERTES GAS, N.A.G.	2	9A		2.2	274	0	E0		[PP]				0
3512	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, N.A.G.	2	9T		2.3	274	0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3513	ADSORBIERTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.	2	9O		2.2+5.1	274	0	E0		[PP]				0
3514	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2	9TF		2.3+2.1	274	0	E0		[PP,EP,EX,TOX,A]	[VE01, VE02]			2
3515	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.	2	9TO		2.3+5.1	274	0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3516	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	2	9TC		2.3+8	274	0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3517	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	2	9TFC		2.3+2.1+8	274	0	E0		[PP,EP,EX,TOX,A]	[VE01, VE02]			2
3518	ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.	2	9TOC		2.3+5.1+8	274	0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3519	BORTRIFLUORID, ADSORBIERT	2	9TC		2.3+8		0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3520	CHLOR, ADSORBIERT	2	9TOC		2.3+5.1+8		0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3521	SILICIUMTETRAFLUORID, ADSORBIERT	2	9TC		2.3+8		0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3522	ARSENWASSERSTOFF (ARSIN), ADSORBIERT	2	9TF		2.3+2.1		0	E0		[PP,EP,EX,TOX,A]	[VE01, VE02]			2
3523	GERMANIUMWASSERSTOFF (GERMAN), ADSORBIERT	2	9TF		2.3+2.1		0	E0		[PP,EP,EX,TOX,A]	[VE01, VE02]			2
3524	PHOSPHORPENTAFLUORID, ADSORBIERT	2	9TC		2.3+8		0	E0		[PP,EP,TOX,A]	[VE02]			2
3525	PHOSPHORWASSERSTOFF (PHOSPHIN), ADSORBIERT	2	9TF		2.3+2.1		0	E0		[PP,EP,EX,TOX,A]	[VE01, VE02]			2
3526	SELENWASSERSTOFF, ADSORBIERT	2	9TF		2.3+2.1		0	E0		[PP,EP,EX,TOX,A]	[VE01, VE02]			2

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

3.2.2 Tabelle B

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

3.2.2 Tabelle B Folgende neue Eintragung einfügen:

<i>Benennung und Beschreibung des Gutes</i>	<i>UN-Nr.</i>
ADSORBIERTES GAS, N.A.G.	3511
ADSORBIERTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	3510
ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, N.A.G.	3512
ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	3516
ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	3514
ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	3517
ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.	3515
ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.	3518
ADSORBIERTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.	3513
ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT	3509
ARSENWASSERSTOFF, ADSORBIERT	3522
ARSIN, ADSORBIERT	3522
BORTRIFLUORID, ADSORBIERT	3519
CHLOR, ADSORBIERT	3520
Chrysotil: siehe	2590
GERMAN, ADSORBIERT	3523
GERMANIUMWASSERSTOFF, ADSORBIERT	3523
KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)	3508
PHOSPHORPENTAFLUORID, ADSORBIERT	3524
PHOSPHIN, ADSORBIERT	3525
PHOSPHORWASSERSTOFF, ADSORBIERT	3525
Quecksilber(I)chlorid: siehe	2025
SELENWASSERSTOFF, ADSORBIERT	3526
SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung	3268
SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, PYROTECHNISCH	0503
SILICIUMTETRAFLUORID, ADSORBIERT	3521
URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	3507

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nr.	Änderung
AIRBAG-GASGENERATOREN	0503	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „Airbag-Gasgeneratoren: siehe“.
AIRBAG-GASGENERATOREN	3268	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „Airbag-Gasgeneratoren: siehe“.
AIRBAG-MODULE	0503	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „Airbag-Module: siehe“.
AIRBAG-MODULE	3268	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „Airbag-Module: siehe“.
Aktinolith: siehe	2590	Die UN-Nummer ändern in: „2212“.
AMMONIUMNITRAT mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes	0222	Die Benennung und Beschreibung erhält folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT“.
AMMONIUMNITRAT mit höchstens 0,2 % Gesamtmenge brennbarer Stoffe (einschließlich organischer Stoffe als Kohlenstoff-Äquivalent) und frei von sonstigen zugesetzten Stoffen	1942	Die Benennung und Beschreibung erhält folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT mit höchstens 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes“.
Anthophyllit: siehe	2590	Die UN-Nummer ändern in: „2212“.
ASBEST, BLAU	2212	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „ASBEST, AMPHIBOL“.
ASBEST, BRAUN	2212	streichen.
ASBEST, WEISS	2590	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „ASBEST, CHRYSOTIL“.
Gas als Kältemittel R 1113: siehe	1082	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1113“.
GURTSTRAFFER	0503	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „Gurtstraffer: siehe“.
GURTSTRAFFER	3268	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „Gurtstraffer: siehe“.
KONDENSATOR, elektrische Doppelschicht (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)	3499	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: „KONDENSATOR, ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)“.
Mysorit: siehe	2212	streichen.
Tremolit: siehe	2590	Die UN-Nummer ändern in: „2212“.
RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – FABRIKATE AUS NATÜRLICHEM URAN oder AUS ABGEREICHERTEM URAN oder AUS NATÜRLICHEM THORIUM	2909	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – BEGRENZTE STOFFMENGE	2910	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – INSTRUMENTE oder FABRIKATE	2911	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.2.3 Tabelle C

In der Fußnote 8) der Fußnoten zur Tabelle C „EN 50014“ ändern in: „EN 60079-0:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2011)]“.

3.2.4.2 In Absatz 3.1 des Antragsvordrucks „EN 50014:1994“ ändern in: „EN 60079-0:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2011)]“.

In Absatz 3.3 des Antragsvordrucks „EN 1839:2004“ ändern in: „EN 1839:2012[– Bestimmung der Explosionsgrenzen von Gasen und Dämpfen]“.

Kapitel 3.3

(Referenzdokumente für die Änderungen des Kapitels 3.3 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1, ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anhang II, und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

SV 122 Am Ende vor „angegeben“ einfügen:

„, in Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520 und in Absatz 4.2.5.2.6 des ADR Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23“.

SV 135 erhält folgenden Wortlaut:

„**135** Natriumdihydratsalz von Dichlorisocyanursäure entspricht nicht den Kriterien für eine Aufnahme in die Klasse 5.1 und unterliegt nicht den Vorschriften des ADN, es sei denn, es entspricht den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.“

SV 172 erhält folgenden Wortlaut:

„**172** Wenn ein radioaktiver Stoff eine oder mehrere Nebengefahren hat:

- a) muss der Stoff gegebenenfalls unter Anwendung der in Teil 2 vorgesehenen und der Art der überwiegenden Nebengefahr entsprechenden Kriterien für die Verpackungsgruppe der Verpackungsgruppe I, II oder III zugeordnet werden;
- b) müssen die Versandstücke mit den Gefahrzetteln bezettelt werden, die den einzelnen, von den Stoffen ausgehenden Nebengefahren entsprechen; entsprechende Großzettel (Placards) müssen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 an Fahrzeugen, Wagen oder Containern angebracht werden;
- c) muss für Zwecke der Dokumentation und der Kennzeichnung des Versandstücks die offizielle Benennung für die Beförderung mit dem Namen der Bestandteile, die am überwiegendsten für diese Nebengefahr(en) verantwortlich sind, in Klammern ergänzt werden;
- d) müssen im Beförderungspapier die jeder Nebengefahr entsprechende(n) Nummer(n) der Gefahrzettelmuster nach der Nummer der Klasse „7“ in Klammern und, sofern eine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, die Verpackungsgruppe gemäß Absatz 5.4.1.1.1 d) angegeben werden.

Für das Verpacken siehe auch Absatz 4.1.9.1.5. des ADR.“

SV 225 Am Ende hinzufügen:

„Feuerlöscher müssen nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt, geprüft, zugelassen und bezettelt sein.“

Bem. „Im Herstellungsland angewendete Vorschriften“ bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften.

Feuerlöscher unter dieser Eintragung umfassen:

- a) tragbare Feuerlöscher für manuelle Handhabung und manuellen Betrieb;
- b) Feuerlöscher für den Einbau in Flugzeugen;
- c) auf Rädern montierte Feuerlöscher für manuelle Handhabung;
- d) Feuerlöschschrüstungen oder -geräte, die auf Rädern oder auf Plattformen oder Einheiten mit Rädern montiert sind und die ähnlich wie (kleine) Anhänger befördert werden, und
- e) Feuerlöscher, die aus einem nicht rollbaren Druckfass und einer Ausrüstung zusammengesetzt sind und deren Handhabung beispielsweise beim Be- oder Entladen mit einer Hubgabel oder einem Kran erfolgt.

Bem. Druckgefäße, die Gase für die Verwendung in oben genannten Feuerlöschern oder in stationären Feuerlöschanlagen enthalten, müssen, wenn sie getrennt befördert werden, den Vorschriften des Kapitels 6.2 des ADR und allen für das jeweilige Gas anwendbaren Vorschriften entsprechen.“

SV 235 erhält folgenden Wortlaut:

„**235** Diese Eintragung gilt für Gegenstände, die explosive Stoffe der Klasse 1 enthalten und die auch gefährliche Güter anderer Klassen enthalten können. Diese Gegenstände werden zur Erhöhung der Sicherheit in Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen, z.B. als Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module, Gurtstraffer und pyromechanische Einrichtungen verwendet.“

SV 251 Einen neuen dritten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

„Wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, muss im Beförderungspapier keine Verpackungsgruppe angegeben werden.“

SV 280 erhält folgenden Wortlaut:

„**280** Diese Eintragung gilt für Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge, z.B. Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module, Gurtstraffer und pyromechanische Einrichtungen, die gefährliche Güter der Klasse 1 oder anderer Klassen enthalten, sofern diese als Bauteile befördert werden und sofern diese Gegenstände im versandfertigen Zustand in Übereinstimmung mit der Prüfreihe 6 c) des Handbuchs *Prüfungen und Kriterien Teil I* geprüft worden sind, ohne dass eine Explosion der Einrichtung, eine Zertrümmerung des Einrichtungsgehäuses oder des Druckgefäßes und weder eine Splitterwirkung noch eine thermische Reaktion festgestellt wurde, die Maßnahmen zur Feuerbekämpfung oder andere Notfallmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung wesentlich behindern könnten. Diese Eintragung gilt nicht für die in der Sondervorschrift 296 beschriebenen Rettungsmittel (UN-Nummern 2990 und 3072).“

SV 289 erhält folgenden Wortlaut:

„**289** Sicherheitseinrichtungen, elektrische Auslösung, und Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch, die in Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen oder einbaufertigen Teilen, wie Lenksäulen, Türfüllungen, Sitze usw., montiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.“

SV 306 erhält folgenden Wortlaut:

„**306** Diese Eintragung darf nur für Stoffe verwendet werden, die bei den Prüfungen gemäß Prüfreihe 2 (siehe *Handbuch Prüfungen und Kriterien* Teil I) zu unempfindlich für eine Zuordnung zur Klasse 1 sind.“

SV 309 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Stoffe müssen die Prüfungen 8 a), b) und c) der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 bestehen und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.“

SV 363 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

„**367–499** (bleibt offen)“ wird zu:

„**378–499** (bleibt offen)“.

SV 580 erhält folgenden Wortlaut:

„**580** (gestrichen)“.

SV 582 erhält folgenden Wortlaut:

„**582** Diese Eintragung umfasst unter anderem Gemische von Gasen, die mit dem Buchstaben „R ...“ bezeichnet sind und folgende Eigenschaften aufweisen:

Gemisch	höchster Dampfdruck bei 70 °C (MPa)	minimale Dichte bei 50 °C (kg/l)	zulässige technische Benennung für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
F1	1,3	1,30	„Gemisch F1“
F2	1,9	1,21	„Gemisch F2“
F3	3,0	1,09	„Gemisch F3“

Bem. 1. Trichlorfluormethan (Kältemittel R 11), 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (Kältemittel R 113), 1,1,1-Trichlor-2,2,2-trifluorethan (Kältemittel R 113a), 1-Chlor-1,2,2-trifluorethan (Kältemittel R 133) und 1-Chlor-1,1,2-trifluorethan (Kältemittel R 133b) sind keine Stoffe der Klasse 2. Sie können jedoch Bestandteil der Gemische F 1 bis F 3 sein.

2. Die Referenzdichten entsprechen denen von Dichlorfluormethan (1,30 kg/l), Dichlordifluormethan (1,21 kg/l) und Chlordifluormethan (1,09 kg/l).“

SV 583 erhält folgenden Wortlaut:

„**583** Diese Eintragung umfasst unter anderem Gemische von Gasen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

Gemisch	höchster Dampfdruck bei 70 °C (MPa)	minimale Dichte bei 50 °C (kg/l)	erlaubte technische Benennung ^a für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
A	1.1	0.525	„Gemisch A“ oder „Butan“
A01	1.6	0.516	„Gemisch A 01“ oder „Butan“
A02	1.6	0.505	„Gemisch A 02“ oder „Butan“
A0	1.6	0.495	„Gemisch A 0“ oder „Butan“
A1	2.1	0.485	„Gemisch A 1“
B1	2.6	0.474	„Gemisch B 1“
B2	2.6	0.463	„Gemisch B 2“
B	2.6	0.450	„Gemisch B“
C	3.1	0.440	„Gemisch C“ oder „Propan“

^a Bei Beförderungen in Tanks dürfen die Handelsnamen «Butan» und «Propan» nur als Zusatz verwendet werden.“

SV 585 erhält folgenden Wortlaut:

„~~585~~ (gestrichen)“.

SV 594 "nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt" ändern in:

„nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt und befüllt“.

Am Ende folgende Bem. hinzufügen:

„**Bem.** *«Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften.*“

SV 636 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, nicht den übrigen Vorschriften des ADN, einschließlich der Sondervorschrift 376 und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

(i) es gelten die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 909 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR mit Ausnahme der zusätzlichen Vorschriften 1 und 2;

(ii) es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge Lithiumzellen oder -batterien je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet;

Bem. *Die Gesamtmenge Lithiumzellen und -batterien im Gemisch darf anhand einer im Qualitätssicherungssystem enthaltenen statistischen Methode abgeschätzt werden. Eine Kopie der Qualitätssicherheitsaufzeichnungen muss der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.*

(iii) Versandstücke sind mit der Kennzeichnung versehen:

„LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“.

SV 660 In Absatz g) (v) „der nominale Fassungsraum“ ändern in:

„der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum“.

SV 661 erhält folgenden Wortlaut:

„~~661~~ (gestrichen)“.

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„~~66~~ Quecksilbersulfid (Zinnober) unterliegt nicht den Vorschriften des ADN.“

„~~367~~ Für Zwecke der Dokumentation gilt Folgendes:

Die offizielle Benennung für die Beförderung „Farbzubehörstoffe“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Farbe“ und „Farbzubehörstoffe“ in ein und demselben Versandstück enthalten.

Die offizielle Benennung für die Beförderung „Farbzubehörstoffe, ätzend, entzündbar“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Farbe, ätzend, entzündbar“ und „Farbzubehörstoffe, ätzend, entzündbar“ in ein und demselben Versandstück enthalten.

Die offizielle Benennung für die Beförderung „Farbzubehörstoffe, entzündbar, ätzend“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Farbe, entzündbar, ätzend“ und „Farbzubehörstoffe, entzündbar, ätzend“ in ein und demselben Versandstück enthalten.

Die offizielle Benennung für die Beförderung „Druckfarbzubehörstoffe“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Druckfarbe“ und „Druckfarbzubehörstoffe“ in ein und demselben Versandstück enthalten.

„**368** Im Fall von nicht spaltbarem oder spaltbarem freigestelltem Uranhexafluorid muss der Stoff der UN-Nummer 3507 oder 2978 zugeordnet werden.“

„**369** Gemäß Absatz 2.1.3.5.3 a) ist dieser radioaktive Stoff in einem freigestellten Versandstück, der ätzende Eigenschaften besitzt, der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Radioaktivität zugeordnet.

Uranhexafluorid darf dieser Eintragung nur zugeordnet werden, wenn die Vorschriften der Absätze 2.2.7.2.4.1.2, 2.2.7.2.4.1.5, 2.2.7.2.4.5.2 und für spaltbare freigestellte Stoffe des Absatzes 2.2.7.2.3.6 erfüllt sind.

Zusätzlich zu den für die Beförderung von Stoffen der Klasse 8 anwendbaren Vorschriften, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.3.2, der Absätze 5.1.5.2.2 und 5.1.5.4.1 b), 7.1.4.14.7.3.1, 7.1.4.14.7.5.1 bis 7.1.4.14.7.5.4 und 7.1.4.14.7.7.

Das Anbringen eines Gefahretzettels der Klasse 7 ist nicht erforderlich.“

„**370** Diese Eintragung gilt für:

- Ammoniumnitrat mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes und
- Ammoniumnitrat mit nicht mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes, das bei den Prüfungen gemäß Prüfreihe 2 (siehe *Handbuch Prüfungen und Kriterien* Teil I) nicht zu empfindlich für eine Zuordnung zur Klasse 1 ist. Siehe auch UN-Nummer 1942.“

„**371** (1) Diese Eintragung gilt auch für Gegenstände, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseeinrichtung enthalten. Diese Gegenstände müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) Der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Druckgefäßes darf 0,5 Liter und der Betriebsdruck bei 15 °C 25 bar nicht übersteigen.
- b) Der Mindestberstdruck des Druckgefäßes muss mindestens dem vierfachen Gasdruck bei 15 °C entsprechen.
- c) Jeder Gegenstand muss so hergestellt sein, dass unter normalen Handhabungs-, Verpackungs-, Beförderungs- und Verwendungsbedingungen ein unbeabsichtigtes Abfeuern oder Auslösen vermieden wird. Dies kann durch eine zusätzliche mit dem Auslöser verbundene Verschlusseinrichtung erfüllt werden.
- d) Jeder Gegenstand muss so hergestellt sein, dass ein gefährliches Wegschleudern des Druckgefäßes oder Teile des Druckgefäßes verhindert wird.
- e) Jedes Druckgefäß muss aus einem Werkstoff hergestellt sein, der bei Bruch nicht splittert.

f) Die Bauart des Gegenstands muss einer Brandprüfung unterzogen werden. Für diese Prüfung müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 16.6.1.2 mit Ausnahme des Absatzes g) und die Vorschriften der Absätze 16.6.1.3.1 bis 16.6.1.3.6, 16.6.1.3.7 b) und 16.6.1.3.8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien angewendet werden. Es muss nachgewiesen werden, dass der Druck im Gegenstand mittels einer Schmelzsicherung oder einer anderen Druckentlastungseinrichtung abgebaut wird, so dass das Druckgefäß nicht splittern kann und der Gegenstand oder Splitter des Gegenstandes nicht mehr als 10 Meter hochschießen können.

g) Die Bauart des Gegenstandes muss der folgenden Prüfung unterzogen werden. Für die Auslösung eines Gegenstands in der Mitte der Verpackung muss ein Aktivierungsmechanismus verwendet werden. Außerhalb des Versandstücks darf es zu keinen gefährlichen Auswirkungen kommen, wie Bersten des Versandstücks oder Austreten von Metallteilen oder des Gefäßes selbst aus der Verpackung.

(2) Der Hersteller muss eine technische Dokumentation über die Bauart, die Herstellung sowie die Prüfungen und deren Ergebnisse anfertigen. Der Hersteller muss Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass in Serie hergestellte Gegenstände von guter Qualität sind, der Bauart entsprechen und in der Lage sind, die Vorschriften des Absatzes (1) zu erfüllen. Der Hersteller muss diese Informationen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung stellen.“

„372 Diese Eintragung gilt für asymmetrische Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh. Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität von höchstens 0,3 Wh unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.

Unter Energiespeicherkapazität versteht man die in einem Kondensator gespeicherte Energie, die anhand folgender Formel berechnet wird:

$$Wh = \frac{1}{2} C_N (U_R^2 - U_L^2) \times \frac{1}{3600}$$

unter Verwendung der Nennkapazität (C_N), der Nennspannung (U_R) und der Nennspannungsuntergrenze (U_L).

Alle asymmetrischen Kondensatoren, für die diese Eintragung anwendbar ist, müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) Kondensatoren oder Module müssen gegen Kurzschluss geschützt sein;
- b) Kondensatoren müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass sie den Druck, der sich bei der Verwendung aufbauen kann, über ein Ventil oder über eine Sollbruchstelle im Kondensatorgehäuse sicher abbauen. Die bei der Entlüftung eventuell freiwerdende Flüssigkeit muss durch die Verpackung oder die Ausrüstung, in die der Kondensator eingebaut ist, zurückgehalten werden;
- c) Kondensatoren müssen mit der Energiespeicherkapazität in Wh gekennzeichnet sein und
- d) Kondensatoren, die einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten, müssen so ausgelegt sein, dass sie einem Druckunterschied von 95 kPa standhalten.

Kondensatoren, die einen Elektrolyt enthalten, der den Klassifizierungskriterien keiner Gefahrgutklasse entspricht, einschließlich in einem Modul konfigurierte oder in Ausrüstungen eingebaute Kondensatoren, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN.

Kondensatoren, die einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten und eine Energiespeicherkapazität von höchstens 20 Wh haben, einschließlich in einem Modul konfigurierte Kondensatoren, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn die Kondensatoren in der Lage sind, in unverpacktem Zustand einer Fallprüfung aus 1,2 Metern Höhe auf eine unnachgiebige Oberfläche ohne Verlust von Inhalt standzuhalten.

Kondensatoren, die einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten, nicht in Ausrüstungen eingebaut sind und eine Energiespeicherkapazität von mehr als 20 Wh haben, unterliegen den Vorschriften des ADN.

Kondensatoren, die in Ausrüstungen eingebaut sind und einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, die Ausrüstung ist in einer widerstandsfähigen Außenverpackung verpackt, die aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt ist und hinsichtlich ihrer beabsichtigten Verwendung eine geeignete Festigkeit und Auslegung aufweist; die Außenverpackung muss außerdem so gebaut sein, dass ein unbeabsichtigter Betrieb der Kondensatoren während der Beförderung verhindert wird. Große widerstandsfähige Ausrüstungen mit Kondensatoren dürfen unverpackt oder auf Paletten zur Beförderung aufgegeben werden, wenn die Kondensatoren durch die Ausrüstung, in der sie enthalten sind, in gleichwertiger Weise geschützt werden.

Bem. *Ungeachtet der Bestimmungen dieser Sondervorschrift müssen asymmetrische Nickel-Kohlenstoff-Kondensatoren, die alkalische Elektrolyte der Klasse 8 enthalten, unter UN 2795 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT ALKALIEN, elektrische Sammler, befördert werden.*

„**373** Neutronenstrahlungsdetektoren, die druckloses Bortrifluorid-Gas enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt.

a) Jeder Strahlendetektor muss folgende Vorschriften erfüllen:

- (i) der Absolutdruck bei 20 °C in jedem Detektor darf nicht größer sein als 105 kPa;
- (ii) die Gasmenge je Detektor darf nicht größer sein als 13 g;
- (iii) jeder Detektor muss gemäß einem registrierten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt werden;

Bem. *Die Norm ISO 9001:2008 darf für diesen Zweck verwendet werden.*

(iv) jeder Neutronenstrahlungsdetektor muss aus einer geschweißten Metallkonstruktion mit hartgelötetem Metall an keramischen Durchführungsbauteilen bestehen. Diese Detektoren müssen einen durch eine Bauartqualifizierungsprüfung nachgewiesenen Mindestberstdruck von 1800 kPa haben und

(v) jeder Detektor muss vor dem Befüllen auf einen Dichtheitsstandard von 1×10^{-10} cm³/s geprüft werden.

b) Strahlendetektoren, die in Einzelteilen befördert werden, müssen wie folgt befördert werden:

- (i) die Detektoren müssen in einer dicht verschlossenen Zwischenauskleidung aus Kunststoff mit saugfähigem Material verpackt sein, das ausreichend ist, um den gesamten Gasinhalt zu absorbieren;

- (ii) sie müssen in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt sein. Das fertige Versandstück muss in der Lage sein, einer Fallprüfung aus 1,8 m Höhe ohne Verlust von Gasinhalt aus den Detektoren standzuhalten;
 - (iii) die Gesamtmenge an Gas aller Detektoren je Außenverpackung darf nicht größer sein als 52 g.
- c) Fertig gestellte Neutronenstrahlungsdetektionssysteme, die den Vorschriften des Absatzes a) entsprechende Detektoren enthalten, müssen wie folgt befördert werden:
- (i) die Detektoren müssen in einem widerstandsfähigen dicht verschlossenen Außengehäuse enthalten sein;
 - (ii) das Gehäuse muss saugfähiges Material enthalten, das ausreichend ist, um den gesamten Gasinhalt zu absorbieren;
 - (iii) die fertig gestellten Systeme müssen in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt sein, die in der Lage sind, einer Fallprüfung aus 1,8 m Höhe ohne Verlust von Inhalt standzuhalten, es sei denn, das Außengehäuse des Systems bietet einen gleichwertigen Schutz.

Die Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR ist nicht anwendbar.

Das Beförderungspapier muss folgende Angabe enthalten:

„BEFÖRDERUNG GEMÄSS SONDERVORSCHRIFT 373“.

Neutronenstrahlungsdetektoren, die höchstens 1 g Bortrifluorid enthalten, einschließlich solche mit gelöteter Glasverbindung, unterliegen nicht dem ADN, vorausgesetzt, sie entsprechen den Vorschriften des Absatzes a) und sind in Übereinstimmung mit Absatz b) verpackt. Strahlungsdetektionssysteme, die solche Detektoren enthalten, unterliegen nicht dem ADN, vorausgesetzt, sie sind in Übereinstimmung mit Absatz c) verpackt.“

„374 (bleibt offen)“

„375 Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR.“

„376 Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien, bei denen festgestellt wurde, dass sie so beschädigt oder defekt sind, dass sie nicht mehr dem nach den anwendbaren Vorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien geprüften Typ entsprechen, müssen den Vorschriften dieser Sondervorschrift entsprechen.

Für Zwecke dieser Sondervorschrift können dazu unter anderem gehören:

- Zellen oder Batterien, die aus Sicherheitsgründen als defekt identifiziert worden sind;
- ausgelaufene oder entgaste Zellen oder Batterien;
- Zellen oder Batterien, die vor der Beförderung nicht diagnostiziert werden können, oder
- Zellen oder Batterien, die eine äußerliche oder mechanische Beschädigung erlitten haben.

Bem. Bei der Beurteilung, ob eine Batterie beschädigt oder defekt ist, muss der Batterietyp und die vorherige Verwendung und Fehlnutzung der Batterie berücksichtigt werden.

Sofern in dieser Sondervorschrift nichts anderes festgelegt ist, müssen Zellen und Batterien nach den für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Sondervorschrift 230 befördert werden.

Versandstücke müssen mit der Aufschrift „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN“ bzw. „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN“ gekennzeichnet sein.

Zellen und Batterien müssen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein.

Zellen und Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, dürfen nur unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen befördert werden.“

„**377** Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und Ausrüstungen mit solchen Zellen und Batterien, die zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden und die mit oder ohne andere Batterien verpackt sind, die keine Lithiumbatterien sind, dürfen gemäß Verpackungsanweisung P 909 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR verpackt sein.

Diese Zellen und Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 a) bis e).

Die Versandstücke müssen mit der Aufschrift „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ oder „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“ gekennzeichnet sein.

Batterien, bei denen eine Beschädigung oder ein Defekt festgestellt wurde, müssen in Übereinstimmung mit Sondervorschrift 376 befördert und in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein.“

„**662** Flaschen, die den Vorschriften des Kapitels 6.2 des ADR nicht entsprechen und die ausschließlich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, dürfen für Zwecke der Befüllung oder Prüfung und der nachfolgenden Rücksendung befördert werden, vorausgesetzt, es werden alle übrigen anwendbaren Vorschriften des ADN und andere Bedingungen erfüllt, einschließlich:

- a) die Flaschen wurden in Übereinstimmung mit einer von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannten Norm ausgelegt und gebaut;
- b) die Flaschen werden mit einem Ventilschutz gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 des ADR befördert;
- c) die Flaschen sind in Übereinstimmung mit den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 gekennzeichnet und bezettelt;
- d) alle anwendbaren Vorschriften für die Befüllung der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR müssen erfüllt sein und
- e) das Beförderungspapier enthält folgenden Vermerk: „Beförderung nach Sondervorschrift 662“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2 wie im informellen Dokument INF.14 geändert (95. Sitzung von WP.15))

„663 Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter enthalten haben und die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind, die an den Verpackungsteilen anhaften.

Anwendungsbereich:

Die in den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückstände dürfen nur gefährlicher Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 sein. Darüber hinaus dürfen diese Rückstände keine der folgenden Stoffe sein:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).

Allgemeine Vorschriften:

Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Gefahr oder Nebengefahr der Klasse 5.1 dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Schüttgut-Container verladen werden.

Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Bem. Die übrigen Vorschriften des ADN finden Anwendung.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

Kapitel 3.4

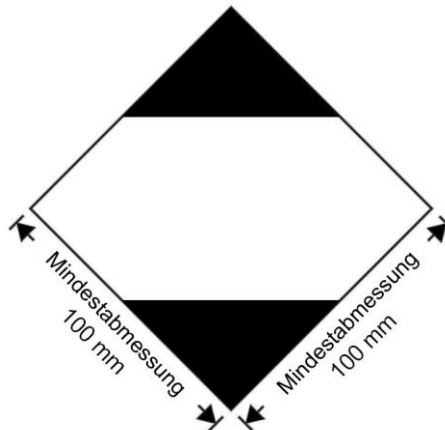
(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

3.4.7 und 3.4.8 erhalten folgenden Wortlaut:

„3.4.7 Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten

3.4.7.1 Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit dem in Abbildung 3.4.7.1 dargestellten Kennzeichen versehen sein:

Abbildung 3.4.7.1



Kennzeichen für Versandstücke,
die begrenzte Mengen enthalten

Das Kennzeichen muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung seiner Wirkung standhalten können.

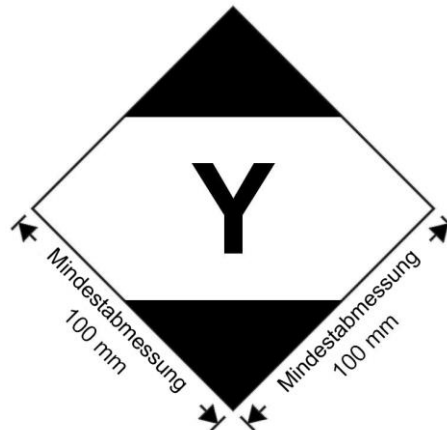
Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

3.4.7.2 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die in der Abbildung 3.4.7.1 angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf nicht weniger als 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden.

3.4.8 Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten, gemäß Teil 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO

3.4.8.1 Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO verpackt sind, dürfen zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften mit dem in Abbildung 3.4.8.1 dargestellten Kennzeichen versehen sein:

Abbildung 3.4.8.1



Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten, gemäß Teil 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO

Das Kennzeichen muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können.

Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol „Y“ muss in der Mitte des Kennzeichens angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

3.4.8.2 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die in der Abbildung 3.4.8.1 angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf nicht weniger als 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden. Die Proportionen des Symbols „Y“ müssen der Darstellung in Abbildung 3.4.8.1 in etwa entsprechen.“

3.4.9 erhält folgenden Wortlaut:

„3.4.9 Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit dem in Abschnitt 3.4.8 abgebildeten Kennzeichen mit oder ohne die zusätzlichen Gefahrezettel und Kennzeichen für den Luftverkehr versehen sind, gelten als den jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend und müssen nicht mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sein.“

3.4.10 erhält folgenden Wortlaut:

„3.4.10 Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen, die mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sind und die den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO, einschließlich aller in den Teilen 5 und 6 festgelegten notwendigen Kennzeichen und Gefahrezettel, gelten als den jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend.“

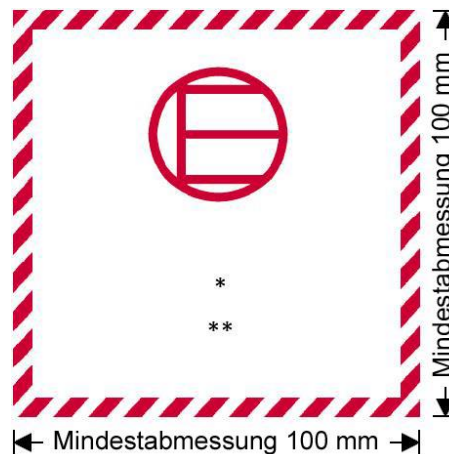
Kapitel 3.5

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und
ECE/TRANS/WP.15/132/Add.2)

3.5.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

„3.5.4.2 **Kennzeichen für freigestellte Mengen**

Abbildung 3.5.4.2



Kennzeichen für freigestellte Mengen

* An dieser Stelle ist die Nummer des ersten oder einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen Gefahrezettels anzugeben.

** Sofern nicht bereits an anderer Stelle auf dem Versandstück angegeben, ist an dieser Stelle der Name des Absenders oder des Empfängers anzugeben.

Das Kennzeichen muss die Form eines Quadrates haben. Die Schraffierung und das Symbol müssen in derselben Farbe, schwarz oder rot, sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Grund erscheinen. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.“

Kapitel 4.1

4.1.3 Im ersten Satz nach „Wagen“ einfügen: „Schüttgut-Containern“.

Im ersten Spiegelstrich streichen: „, ausgenommen BK3-Container“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/37)]

Kapitel 5.1

5.1.2.1 In Absatz a) am Anfang des letzten Unterabsatzes (vor „Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck „UMVERPACKUNG“ ...“) folgenden Satz einfügen:

„Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.2.1 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Ausrichtungspfeile sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten von Umverpackungen anzubringen, die Versandstücke enthalten, die gemäß Absatz 5.2.1.9.1 zu kennzeichnen sind, es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar.“

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anhang II)

5.1.3.2 „Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), und Tanks“ ändern in:
„Container, Tanks, Großpackmittel (IBC) sowie andere Verpackungen und Umverpackungen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.1.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.1.2 Einen neuen Absatz d) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„d) Strahlenschutzprogramme für Sendungen mit Spezialschiffen gemäß Absatz 7.1.4.14.7.3.7.“

5.1.5.1.4 c) Nach „Beförderungsgenehmigung“ einfügen:

„(siehe Absatz 6.4.23.2 des ADR)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.2.1 In Absatz a) folgenden neuen Unterabsatz (iii) einfügen:

„(iii) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellten spaltbaren Stoffen;“.

Die bisherigen Unterabsätze (iii) bis (vi) werden zu (iv) bis (vii).

In Absatz a) (v) (bisheriger Absatz a) (iv)) streichen: „allen“.

In Absatz a) (v) (bisheriger Absatz a) (iv)) „Unterabschnitt 6.4.11.2“ ändern in:

„Absatz 2.2.7.2.3.5, Unterabschnitt 6.4.11.2 oder 6.4.11.3“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.2.1 Am Ende von Absatz c) „;“ ändern in: „;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.2.1 Folgende neuen Absätze d) und e) einfügen:

„d) die Bestimmung der in Absatz 2.2.7.2.2.1 genannten grundlegenden Radionuklidwerte für einzelne Radionuklide, die in der Tabelle 2.2.7.2.2.1 nicht aufgeführt sind (siehe Absatz 2.2.7.2.2.2 a));

e) alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten (siehe Absatz 2.2.7.2.2.2 b)).“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.2.1 [Die Änderung zum zweiten Unterabsatz nach den Absätzen a) bis e) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.2.3 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Für Versandstückmuster, für die die Ausstellung eines Zulassungszeugnisses durch die zuständige Behörde nicht erforderlich ist, muss der Absender ...“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.3.4 Am Anfang des ersten Satzes „Versandstücke und Umverpackungen“ ändern in: „Versandstücke, Umverpackungen und Container“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.3.4 In Absatz a) „für ein Versandstück oder eine Umverpackung“ ändern in: „für ein Versandstück, eine Umverpackung oder einen Container“.

In Absatz a) „das Versandstück oder die Umverpackung“ ändern in: „das Versandstück, die Umverpackung oder der Container“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.3.4 In Absatz e) nach „eine Umverpackung“ einfügen: „oder ein Container“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Tabelle 5.1.5.3.4: In der Überschrift der Tabelle 5.1.5.3.4 „der Versandstücke und Umverpackungen“ ändern in: „der Versandstücke, Umverpackungen und Container“.

Die Fußnote b) unter der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

„b) Ist mit Ausnahme von Containern (siehe Absatz 7.1.4.14.7.3.3 Tabelle D) außerdem unter ausschließlicher Verwendung zu befördern.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.3.5 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.4 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„5.1.5.4 Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe der Klasse 7“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.4.1 Nach „freigestellte Versandstücke“ einfügen: „radioaktiver Stoffe der Klasse 7“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.1.5.4.2 Die Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4 gelten nicht für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffen der Klasse 7, mit der Ausnahme, dass

- a) die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, sowie der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers und, sofern zutreffend, das Identifizierungskennzeichen für jedes Zulassungs-/Genehmigungszeugnis der zuständigen Behörde (siehe Absatz 5.4.1.2.5.1 g)) auf einem Beförderungspapier, wie ein Konnossement, Luftfrachtbrief oder CIM- oder CMR-Frachtbrief, angegeben werden müssen;
- b) sofern zutreffend, die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.2.5.1 g), 5.4.1.2.5.3 und 5.4.1.2.5.4 anwendbar sind;

c) die Vorschriften der Abschnitte 5.4.2 und 5.4.4 anwendbar sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.4 Einen neuen Absatz 5.1.5.4.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.1.5.4.3 Die Vorschriften der Absätze 5.2.1.7.8 und 5.2.2.1.11.5 sind, sofern zutreffend, anwendbar.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.1.5.5 In der letzten Spalte der Tabelle in der Zeile „Radioaktive Stoffe in besonderer Form ...“ „1.6.6.3“ ändern in: „1.6.6.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Kapitel 5.2

(Referenzdokumente für die Änderungen des Kapitels 5.2:
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

5.2.1.3 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Die Buchstabenhöhe der Kennzeichnung „BERGUNG“ muss mindestens 12 mm sein.“

5.2.1.7 streichen: „der Klasse 7“.

5.2.1.7.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Jede Umverpackung ist auf der Außenseite der Umverpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einer Identifikation des Absenders und/oder des Empfängers zu kennzeichnen, es sei denn, diese Kennzeichnungen aller Versandstücke innerhalb der Umverpackung sind deutlich sichtbar.“

5.2.1.7.5 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Versandstück, das einer Bauart entspricht, die nach einem oder mehreren der Absätze und Abschnitte 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2 des ADR zugelassen sind, ist auf der Außenseite des Versandstücks deutlich lesbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen.“

5.2.1.7.5 Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) „TYP B(U)“, „TYP B(M)“ oder „TYP C“ bei einem Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstückmuster.“

5.2.1.7.5 Absatz d) streichen.

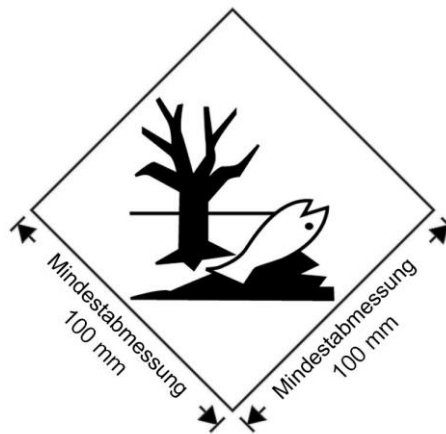
5.2.1.7.7 Absatz „4.1.9.2.3“ ändern in: „Absatz 4.1.9.2.4“.

5.2.1.7.8 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.2.1.8.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.1.8.3 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe muss der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen.“

Abbildung 5.2.1.8.3



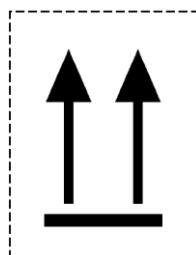
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Das Symbol (Fisch und Baum) muss schwarz sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Grund erscheinen. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen/Linienbreite reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Bem. Die Bezeichnungsvorschriften des Abschnitts 5.2.2 gelten zusätzlich zu den möglicherweise anwendbaren Vorschriften für das Anbringen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe an Versandstücken.“

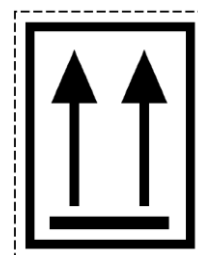
5.2.1.9.1 Die Abbildungen und den nachfolgenden Text wie folgt ersetzen:

„Abbildung 5.2.1.9.1.1



oder

Abbildung 5.2.1.9.1.2



Zwei schwarze oder rote Pfeile
auf weißem oder ausreichend kontrastierendem Grund.
Der rechteckige Rahmen ist optional.
Die Proportionen aller charakteristischen Merkmale müssen den abgebildeten in etwa
entsprechen.“

5.2.2.1.11.1 Die ersten beiden Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Abgesehen von den Fällen, in denen gemäß Absatz 5.3.1.1.3 vergrößerte Gefahrzettel verwendet werden, müssen alle Versandstücke, Umverpackungen und Container, die radioaktive Stoffe enthalten, der Kategorie dieser Stoffe entsprechend mit den Gefahrzetteln nach den anwendbaren Mustern 7A, 7B und 7C versehen sein. Die Gefahrzettel sind außen an zwei gegenüberliegenden Seiten des Versandstücks oder der Umverpackung oder an allen vier Seiten eines Containers oder Tanks anzubringen.“

Im vierten Satz folgende Änderungen vornehmen:

- „des Unterabschnitts 6.4.11.2“ ändern in: „des Absatzes 2.2.7.2.3.5“.
- [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- Im vierten Satz erhält der Satzteil nach dem Strichpunkt folgenden Wortlaut: „soweit erforderlich, sind diese Zettel direkt neben den Zetteln nach dem anwendbaren Muster 7A, 7B oder 7C anzubringen.“

5.2.2.1.11.2 Im Einleitungssatz „nach den Mustern 7A, 7B und 7C“ ändern in: „nach dem anwendbaren Muster 7A, 7B oder 7C“.

5.2.2.1.11.2 In Absatz b) erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut: „Bei spaltbaren Stoffen kann die Gesamtmasse der spaltbaren Nuklide in Einheiten von Gramm (g) oder in Vielfachen davon anstelle der Aktivität angegeben werden.“

5.2.2.1.11.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.1.11.3 Jeder Gefahrzettel nach Muster 7E muss mit der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) ergänzt werden, wie sie in dem von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigungszeugnis angegeben ist, das in den Ländern anwendbar ist, in oder durch die die Sendung befördert wird, oder wie sie in Unterabschnitt 6.4.11.2 oder 6.4.11.3 des ADR festgelegt ist.“

5.2.2.1.11.4 erhält folgenden Wortlaut:

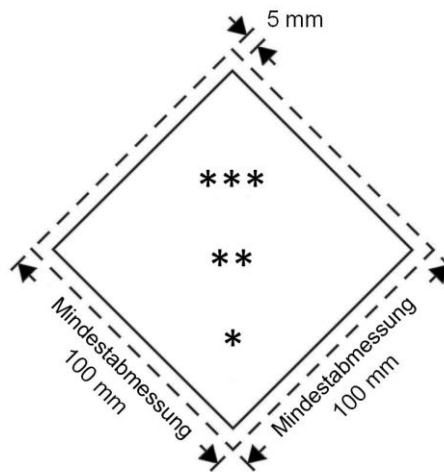
„5.2.2.1.11.4 Bei Umverpackungen und Containern muss auf dem Gefahrzettel nach Muster 7E die Summe der Kritikalitätssicherheitskennzahlen (CSI) aller darin enthaltener Versandstücke angegeben sein.“

5.2.2.1.11.5 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.2.2.2.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.2.1.1 Die Gefahrzettel müssen wie in Abbildung 5.2.2.2.1.1 dargestellt gestaltet sein.

Abbildung 5.2.2.2.1.1



Gefahrzettel für die Klasse/Unterklasse

* In der unteren Ecke muss die Nummer der Klasse, für die Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 die Ziffer „4“ oder für die Klassen 6.1 und 6.2 die Ziffer „6“ angegeben werden.

** In der unteren Hälfte müssen (sofern vorgeschrieben) oder dürfen (sofern nicht verbindlich vorgeschrieben) zusätzlicher Text bzw. zusätzliche Nummern/Buchstaben angegeben werden.

*** In der oberen Hälfte muss das Symbol der Klasse oder für die Unterklassen 1.4, 1.5 und 1.6 die Nummer der Unterklasse und bei Gefahrzetteln nach Muster 7E der Ausdruck „FISSILE“ angegeben sein.

5.2.2.2.1.1.1 Die Gefahrzettel müssen auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen.

5.2.2.2.1.1.2 Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Linie innerhalb des Rands der Raute 2 mm betragen. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand des Gefahrzettels verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand 5 mm betragen muss. In der oberen Hälfte muss die Linie innerhalb des Rands dieselbe Farbe wie das Symbol, in der unteren Hälfte dieselbe Farbe wie die Nummer der Klasse oder Unterklasse in der unteren Ecke haben. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

5.2.2.2.1.1.3 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen reduziert werden, sofern die Symbole und die übrigen Elemente des Gefahrzettels deutlich sichtbar bleiben. Die Linie innerhalb des Rands muss in einem Abstand von 5 mm zum Rand des Gefahrzettels verbleiben. Die Mindestbreite der Linie innerhalb des Rands muss weiterhin 2 mm betragen. Die Abmessungen für Flaschen müssen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.“

Kapitel 5.3

5.3.1.1.3 Im letzten Satz nach „ein dem vorgeschriebenen Gefahrzettel“ einfügen: „nach Muster 7A, 7B oder 7C“.

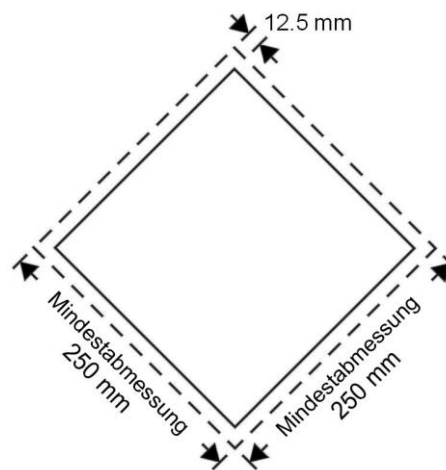
Am Ende hinzufügen: „In diesem Fall dürfen die Abmessungen nicht geringer sein als 250 mm x 250 mm.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.3.1.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.1.7.1 Mit Ausnahme des in Absatz 5.3.1.7.2 beschriebenen Großzettels (Placards) für die Klasse 7 und des in Unterabschnitt 5.3.6.2 beschriebenen Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe muss ein Großzettel (Placard) wie in Abbildung 5.3.1.7.1 dargestellt gestaltet sein

Abbildung 5.3.1.7.1



Großzettel (Placard) (ausgenommen für Klasse 7)

Der Großzettel muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 250 mm × 250 mm (bis zum Rand des Großzettels (Placards)) betragen. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand des Großzettels (Placards) verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand 12,5 mm betragen muss. Die Farbe des Symbols und der Linie innerhalb des Rands muss derjenigen des Gefahrzettels für die Klasse oder Unterklasse des jeweiligen gefährlichen Guts entsprechen. Die Position und die Größe des Symbols/der Ziffer der Klasse oder Unterklasse muss proportional zu dem Symbol/der Ziffer sein, das/die in Unterabschnitt 5.2.2.2 für die entsprechende Klasse oder Unterklasse des jeweiligen gefährlichen Guts vorgeschrieben ist. Auf dem Großzettel (Placard) muss die Nummer der Klasse oder Unterklasse (und für Güter der Klasse 1 der Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe) des jeweiligen gefährlichen Guts in derselben Art angezeigt werden, wie es in Unterabschnitt 5.2.2.2 für den entsprechenden Gefahrzettel vorgeschrieben ist, jedoch mit einer Zeichenhöhe von mindestens 25 mm. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe

Kesselwagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Spezialwagen oder -großcontainer oder besonders ausgerüstete Wagen oder Großcontainer, Tankfahrzeuge, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Spezialfahrzeuge oder -container oder besonders ausgerüstete Fahrzeuge oder Container, die einen Stoff enthalten, der im flüssigen Zustand bei oder über 100 °C oder im festen Zustand bei oder über 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, müssen im Falle der Wagen an beiden Längsseiten, im Falle der Fahrzeuge an beiden Längsseiten und hinten und im Falle der Großcontainer, Container, Tankcontainer und ortsbeweglichen Tanks an allen vier Seiten mit dem in Abbildung 5.3.3 dargestellten Kennzeichen versehen sein.

Abbildung 5.3.3



Kennzeichen für Beförderung bei erhöhter Temperatur

Das Kennzeichen muss die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben. Die Farbe des Kennzeichens muss rot sein. Die Mindestabmessung der Seiten muss 250 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 wie geändert im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anhang II für den ersten Absatz)

5.3.6 Der bestehende Text nach der Überschrift wird zu 5.3.6.1, wobei der Satz „Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden.“ gestrichen wird. Einen neuen Unterabschnitt 5.3.6.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.3.6.2 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für Großcontainer, Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Fahrzeuge und Wagen muss den Vorschriften des Absatzes 5.2.1.8.3 und der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen. Für das Kennzeichen sind die übrigen Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Kapitel 5.4

5.4.1.1.1 d) In der Bem. "Sondervorschrift 172 b)" ändern in: „Sondervorschrift 172 d)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.4.1.1.3 Der dritte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:

Das nachfolgende Beispiel bleibt unverändert.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

5.4.1.1.17 Nach „(x)“ einen Verweis auf eine Fußnote 4) aufnehmen. Die Fußnote erhält folgenden Wortlaut: „⁴⁾ (x) muss durch «1» bzw. «2» ersetzt werden.“

Die Fußnoten entsprechend umnummerieren.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.4.1.1 Einen neuen Absatz 5.4.1.1.19 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.1.1.19 *Sondervorschriften für die Beförderung von UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt*

Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck „(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...]“; gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben, und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

„UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

5.4.1.2.5.1 In Absatz b) „siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 172, letzter Satz“ ändern in: „siehe Absatz c) der Sondervorschrift 172 in Kapitel 3.3“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

5.4.1.2.5.1 Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:

„f) für spaltbare Stoffe,

(i) die unter einer der Freistellungen der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 befördert werden, der Verweis auf diesen Absatz;

(ii) die unter den Absätzen c) bis e) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 befördert werden, die Gesamtmasse der spaltbaren Nuklide;

(iii) die in einem Versandstück enthalten sind, für das einer der Absätze a) bis c) des Unterabschnitts 6.4.11.2 oder der Unterabschnitt 6.4.11.3 des ADR angewendet wird, der Verweis auf diesen Absatz oder Unterabschnitt;

(iv) soweit anwendbar, die Kritikalitätssicherheitskennzahl;“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.4.1.2.5.1

In Absatz g) vor "Sondereinbarung" einfügen: „gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellte spaltbare Stoffe“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.4.1.2.5.3 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.4.2 In der Fußnote 9) (bisherige Fußnoten 8) erhält der Absatz 8 des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes folgenden Wortlaut:

[Anmerkung des Sekretariats: Der Text ist an die endgültige Fassung im IMDG-Code anzupassen.]

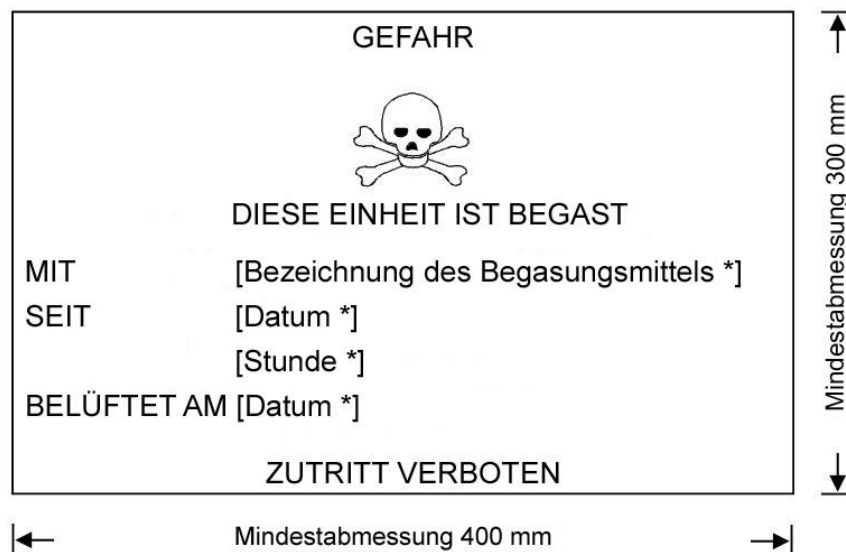
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Kapitel 5.5

5.5.2.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.2.3.2 Das Warnkennzeichen für Begasung muss der Abbildung 5.5.2.3.2 entsprechen.“

Abbildung 5.5.2.3.2



* entsprechende Angabe einfügen

Warnkennzeichen für Begasung

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 400 mm in der Breite und 300 mm in der Höhe und die Mindestbreite der Außenlinie 2 mm betragen. Das Kennzeichen muss schwarz auf weißem Grund sein, die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.5.3.1 Folgende neue Absätze 5.5.3.1.4 und 5.5.3.1.5 hinzufügen:

„5.5.3.1.4 Fahrzeuge, Wagen und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, schließen sowohl Fahrzeuge, Wagen und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe innerhalb von Versandstücken enthalten, als auch Fahrzeuge, Wagen und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete unverpackte Stoffe enthalten, ein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.5.3.1.5 Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr im Fahrzeug, Wagen oder Container besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen. In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.“

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anhang II)

5.5.3.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.3.2.2 Wenn gefährliche Güter in Fahrzeuge, Wagen oder Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, verladen werden gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese gefährlichen Güter anwendbaren Vorschriften des ADN.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.5.3.2.4 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.3.2.4 Die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen und Containern, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.5.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen, Wagen und Containern befördert werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn solche Versandstücke in Beförderungsmitteln mit Wärmedämmung, in Beförderungsmitteln mit Kältespeicher oder in Beförderungsmitteln mit Kältemaschine befördert werden, wie sie im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind.“

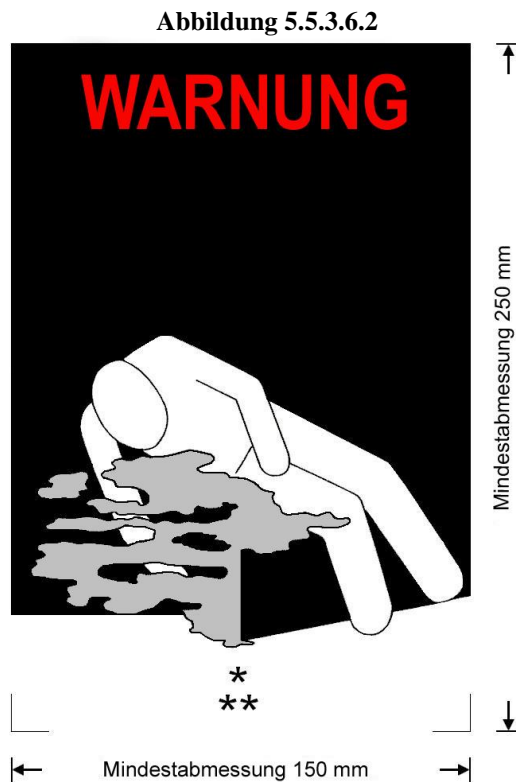
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

5.5.3.6.1 „zur Kühlung oder Konditionierung“ ändern in: „zu Kühl- oder Konditionierungszwecken“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.5.3.6.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.3.6.2 Das Warnkennzeichen muss der Abbildung 5.5.3.6.2 entsprechen.



Warnkennzeichen für Kühlung/Konditionierung
für Fahrzeuge, Wagen und Container

- * Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels einfügen. Die Angabe muss in Großbuchstaben mit einer Zeichenhöhe von 25 mm in einer Zeile erfolgen. Wenn die Länge der offiziellen Benennung für die Beförderung zu groß für den zur Verfügung stehenden Platz ist, darf die Angabe auf die größtmögliche passende Größe reduziert werden. Zum Beispiel: „KOHLENDIOXID, FEST“.
- ** „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“, einfügen. Die Angabe muss in Großbuchstaben mit einer Zeichenhöhe von 25 mm in einer Zeile erfolgen.“

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 150 mm in der Breite und 250 mm betragen. Der Ausdruck „WARNUNG“ muss in roten oder weißen Buchstaben mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm erscheinen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Die Worte „WARNUNG“ und „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“ müssen in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

5.5.3.7.1 „die gekühlt oder konditioniert“ ändern in: „die zur Kühlung oder Konditionierung Kühlmittel oder Konditionierungsmittel enthalten oder enthalten haben“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)

Kapitel 7.1

[7.1.1.18 In der Überschrift und im Text nach „Container“ einfügen: „flexible Schüttgut-Container“.

7.1.4.14.1.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Flexible Schüttgut-Container müssen so gestaut werden, dass keine Leerräume zwischen den flexiblen Schüttgut-Containern im Laderaum bestehen. Füllen die flexiblen Schüttgut-Container den Laderaum nicht vollständig aus, müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um ein Verrutschen der Ladung zu verhindern.“

7.1.4.14.1.2 Am Ende die beiden folgenden Sätze hinzufügen:

„Flexible Schüttgut-Container dürfen in Laderäumen übereinander gestapelt werden, vorausgesetzt, die Stapelhöhe überschreitet nicht 3 flexible Schüttgut-Container. Wenn die flexiblen Schüttgut-Container mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, darf die Funktion dieser Einrichtungen nicht durch die Stauung behindert werden.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/37 und informelles Dokument INF.10)]

Einen neuen Absatz 7.1.4.14.7.4.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„7.1.4.14.7.4.3) Spaltbare Stoffe, die eine der Vorschriften der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 erfüllen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) je Sendung ist nur eine der Vorschriften der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 zugelassen;
- b) je Sendung ist nur ein gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) zugeordneter, zugelassener spaltbarer Stoff in Versandstücken zugelassen, es sei denn im Zulassungszeugnis sind mehrere Stoffe zugelassen;
- c) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 c) zugeordnete spaltbare Stoffe in Versandstücken müssen in einer Sendung mit höchstens 45 g spaltbaren Nukliden befördert werden;
- d) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 d) zugeordnete spaltbare Stoffe in Versandstücken müssen in einer Sendung mit höchstens 15 g spaltbaren Nukliden befördert werden;
- e) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 e) zugeordnete unverpackte oder verpackte spaltbare Stoffe müssen in einem Schiff unter ausschließlicher Verwendung mit höchstens 45 g spaltbaren Nukliden befördert werden.“

Der Absatz 7.1.4.14.75.4 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„... und dürfen nicht wieder verwendet werden, es sei denn, folgende Vorschriften sind erfüllt:

- a) die nicht festhaftende Kontamination überschreitet nicht die in Absatz 4.1.9.1.2 des ADR festgelegten Grenzwerte;
- b) die aus der festhaftenden Kontamination resultierende Dosisleistung an der Oberfläche ist nicht größer als 5 µSv/h.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1)
